Die Stellung des Heimarbeiters nach dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 und seinen Durchführungsverordnungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Luise Schlünsen
Gerichtsreferendarin aus Nürnberg

Approbiert am 5. Juli 1937

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1937

1937/308

Referent: Professor Dr. jur. Eugen Locher.
Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Patin

Luise Volkhart

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
I. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Heimarbeit 1
II. Schutzbedürftigkeit der Heimarbeit 4
III. Rechtsquellen 5
§ 2. Die Begriffe „Heimarbeiter", „Hausgewerbetreibender" und „Zwischenmeister" 7
I. Der Begriff des Heimarbeiters 7
1. Im Allgemeinen 7
2. Im Sinne des Gesetzes 8
II. Der Begriff des Hausgewerbetreibenden 10
1. Stellung des Hausgewerbetreibenden innerhalb des Heimarbeiterrechtes 10
2. Gesetzliche Begriffsbestimmung 10
III. Der Begriff des Zwischenmeisters 12
§ 3. Stellung des Heimarbeiters zum Auftraggeber . . . 13
I. Wer ist Auftraggeber des Heimarbeiters? 13
1. Der Gewerbetreibende (Unternehmer) 13
2. Der Zwischenmeister 14
II. Verhältnis des Heimarbeiters zum Auftraggeber im einzelnen 15
1. Wirtschaftliche Abhängigkeit des Heimarbeiters vom Auftraggeber 15
2. Persönliche Unselbständigkeit des Heimarbeiters . . 16
3. Art des rechtlichen Verhältnisses zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber 17
§ 4. Entgeltregelung und Entgeltschutz 20
I. Entgeltregelung 20
1. Erhöhte Schutzbedürftigkeit des Heimarbeiters . . 20
2. Regelung der Entgelte durch Tarifordnung als Normalfall 21
3. Entgeltregelung durch Betriebsordnung . . . 24
4. Entgeltregelung durch Einzelabrede 26
5. Art der Entgelte 27
6. Mitwirkung der Berechnungsstellen bei der Festsetzung von Entgelten 29

Seite

II. Entgeltschutz 31
1. Bürgerlich-rechtliche Wirkungen der Entgeltregelung . 31
2. Listenführung 31
3. Entgeltbelege 33
4. Offenlegung der Entgeltverzeichnisse 34
5. Führung einer amtlichen Kartei 35
6. Mitwirkung der Berechnungsstellen am Entgeltschutz . 36
7. Mithaftung des Auftraggebers 38
8. Rückblick und Stellungnahme 38
III. Durchsetzung des Entgeltschutzes 40
1. Ueberwachung durch den Treuhänder der Arbeit . 40
2. Verzugsbußverfahren 42
3. Verbot der Ausgabe von Heimarbeit 43
4. Soziale Ehrengerichtsbarkeit 43
5. Schutz gegen Lohnpfändungen 43
6. Strafbestimmungen 44
§ 5. Arbeitszeitschutz 44
1. Allgemeines 44
2. Schutz des Heimarbeiters vor Zeitversäumnis . . 45
3. Gerechte Verteilung der Heimarbeit in den einzelnen Gewerbezweigen 46
4. Unmittelbare Arbeitszeitregelung 48
5. Zusammenfassung und Würdigung 49
§ 6. Betriebs- und öffentlicher Gesundheitsschutz . . . 50
1. Allgemeines 50
2. Leitender gesetzlicher Grundsatz des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes 51
3. Verbot der Heimarbeit 51
4. Verordnungsrecht der RAM. 52
5. Strafbestimmungen 53
6. Anzeigepflicht des Verfügungsberechtigten . . . 53
7. Haftung für die Durchführung des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes 54
8. Zusammenfassung und Stellungnahme 54
§ 7. Schluß 55

Schrifttum.

Arndt: Heimarbeiterelend in Deutschland. Jena 1927.

— Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit, 2. Aufl., 1932.

Aus der Au: Die Heimarbeit und der heutige Stand ihrer Regelung. 1926.

Bergemann: Das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 mit amtlicher Begründung. 1934.

Dockendorf: Entgeltschutz in der deutschen Heimarbeit. Jena 1936.

— Entgeltschutz der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter. DAR. 1936, S. 273.

Esders-Renerkens: Gesetz über die Heimarbeit. In: Sozialpolitische Fragen der Gegenwart, Heft 5.

Gaertner: Probleme der Lohnfindung in der Heimarbeit. Mon.H. 1936, S. 221.

— Lohnfindung in Heimarbeit und Hausgewerbe. DAR. 1936, S. 265.

Gusko: Die Heimarbeit in der neuen Rechtsentwicklung. Mon.H. 1936, S. 209.

Hueck-Nipperdey-Dietz: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 1934.

Kalckbrenner: Das Gesetz über die Heimarbeit. Mon.H. 1934.

— Die Neugestaltung des Heimarbeiterrechts. RABl. 1934, II, S. 123.

— Die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. RABl. 1935, II, S. 65.

— Das neue Heimarbeiterrecht. JW. 1935, S. 1321.

— Das neue Heimarbeiterrecht, In Ztschr. der Ak. für Deutsches Recht 1935 S. 917.

— Erweiterung des Entgeltschutzes in der Heimarbeit. DAR. 1935, S. 119.

Kisch: Grundriß des deutschen Konkursrechts, 1932.

Koch: Die deutsche Hausindustrie, 2. Aufl., 1913.

Küper: Der Gefahrenschutz in der Heimarbeit. Arbeitsrecht u. Volkstum, 1934, S. 223.

Landmann. v.: Kommentar zur Gewerbeordnung. 1. Bd., 1. Teil, München 1928. 2. Bd., 2. Teil, München 1932.

Mansfeld-Kalckbrenner: Gesetz über die Heimarbeit v. 23. März 1934 mit Durchführungsverordnungen. 1934.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Molitor: Das Wesen des Arbeitsvertrages. Eine Untersuchung über die Begriffe des Dienst- und Werkvertrages, sowie des Vertrags über abhängige Arbeit. 1925.

Nehls: Regelung der Heimarbeit durch Tarifordnungen. RABl. 1935, II, S. 197.

Palme: Ein Jahr nationalsozialistischer Heimarbeiterschutz. Mon.H. 1935, S. 270.

— Entgeltschutz und Heimarbeiterin, DAR. 1936, S. 276.

— Der Lohnschutz in der Heimarbeit. Völk. Beobachter v. 10. Febr. 1937.

Renerkens: Volksnahe Sozialpolitik! Mon.H. 1935, S. 182.

Richter: Heimarbeit, 2. Aufl., 1934.

— Das neue Heimarbeitsgesetz. DJZ. 1934, S. 646.

— Heimarbeit, Ztschr. d. Ak. f. D. Recht, 1935, S. 914,

— Spielzeug, Märchen, Masken- und Sozialpolitik, Mon.H. 1935, S. 246.

Siems: Der Heimarbeiter im Recht. Diss. Halle 1934.

Simon: Der wissenschaftliche Streit über die Berechtigung der Heimarbeit und die Heimarbeit unter der Jenaer Bevölkerung. Diss. Jena 1931.

Staudinger: Kommentar zum BGB. 2. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil, 2. Aufl., 1928.

Abkürzungen.

Abs.	= Absatz.
Ak.	= Akademie.
AOG.	= Gesetz zur Regelung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934.
Bd.	= Band.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896.
DAF.	= Deutsche Arbeitsfront.
DAR.	= Deutsches Arbeitsrecht.
Diss.	= Dissertation.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
DVO.	= Durchführungsverordnung.
GewO.	= Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. 6. 1869 (Neufassung vom 26. 7. 1900.
HAG.	= Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
Kom.	= Kommentar.
MonH.	= Monatshefte für NS-Sozialpolitik.
RABl.	= Reichsarbeitsblatt.
RAM.	= Reichsarbeitsminister.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
Völk. Beob.	= Völkischer Beobachter.
Ziff.	= Ziffer.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877.
Ztschr.	= Zeitschrift.

§ 1. Einleitung.

I. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Heimarbeit.

„Der Heimarbeit gilt der besondere Schutz des Reiches. Sie vor den ihr drohenden mannigfachen Gefahren zu schützen und den in der Heimarbeit Beschäftigten eine angemessene Vergütung für ihre Arbeitsleistung zu sichern, ist Aufgabe dieses Gesetzes."

Diese Worte sind dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in § 1 vorangestellt. Damit hat der nationalsozialistische Staat seine grundsätzliche Haltung zur Frage der Heimarbeit zum Ausdruck gebracht: er bejaht die Heimarbeit, ja er tut mehr, er läßt ihr sogar seinen besonderen Schutz angedeihen, weil er die wirtschaftliche und vor allem die sozialpolitische Bedeutung der Heimarbeit, die ihr innerhalb unseres Volkslebens zukommt, erkannt hat. Deshalb müssen im heutigen Staat alle Stimmen verstummen, die die Heimarbeit als „Elendsarbeit" und daher als überflüssig bezeichnen. Der Kampf um die Existenzberechtigung der Heimarbeit ist ausgekämpft. Und es ist nur zu begrüßen, daß die nationalsozialistische Regierung durch Erlaß des Gesetzes über die Heimarbeit eine eindeutige Entscheidung zu Gunsten derselben getroffen hat.

Das entscheidende Merkmal der Heimarbeit ist ihre Marktferne. Häufig ist sie in den verborgensten Winkeln des Wirtschaftslebens versteckt und stets nur dort zu finden, „wo Hauswerk und Handwerk versagen, d. h. nicht mehr die beste Ausnutzung der Arbeitskraft ermöglichen.[1]). Heim-

1) Arndt, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit, S. 10.

arbeit ist vorwiegend Handarbeit. Trotzdem darf ihre Bedeutung auf wirtschaftlichem Gebiet nicht verkannt werden, denn abgesehen vom Kohlenbergbau und der Großeisenindustrie dürfte es wohl kaum einen Gewerbezweig geben, in dem keine Heimarbeit geleistet wird.[1])

Als Beispiele seien hier nur einige Heimarbeitsarten, wie die Herstellung von Kleidern und Wäsche, Spitzen, Woll-, Wirk- und Strumpfwaren, Handschuhen, Knöpfen, Spielwaren, Kunstblumen, Holzwaren, Elfenbeinschnitzerei, Diamant- oder Edelsteinschleiferei genannt. In der Heimarbeit werden also neben einfachen und geringwertigen Massenartikeln auch hochwertige Erzeugnisse kunstgewerblicher Art hergestellt.

Doch liegt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Heimarbeit nicht allein in ihrer Mannigfaltigkeit und in der Fähigkeit, die im Wirtschaftsleben entstandenen Hohlräume auszufüllen. Vielmehr ist sie auch auf dem Gebiet des Warenabsatzes im Ausland zu suchen. Heimgewerbe sind überwiegend Exportindustrien. Es würde deshalb eine empfindliche Minderung der Ausfuhr eintreten, wenn die in Deutschland so weit verbreitete Heimarbeit auch nur zu einem kleinen Teil eingeschränkt werden würde.

Von besonders großer Bedeutung ist die Heimarbeit auf sozialpolitischem Gebiet. Dies ist schon allein aus der Tatsache zu erkennen, daß mehr als 400000 deutscher Volksgenossen in der Heimarbeit beschäftigt sind.[2]) Bei ihnen können wir drei verschiedene Gruppen unterscheiden: solche, welche die Heimarbeit als Hauptberuf ausüben, solche, für welche die Heimarbeit nur Füllarbeit ist, und dann die sog. halben Kräfte.

Als Hauptberuf tritt die Heimarbeit vor allem dort auf, wo keine andere ausreichende Erwerbsmöglichkeit gegeben ist. Der Grund hierfür ist vorwiegend in der ungünstigen geographischen Lage solcher Gebiete zu

---

1) Gusko, Die Heimarbeit in der neuen Rechtsentwicklung. Mon.H. f. N.S.Soz.Pol. 1936, S. 210.

2) Bergemann, Das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 mit amtl. Begründung S. 5.

suchen, die meist durch schlechte Verkehrslage, Ärmlichkeit und Unfruchtbarkeit der Gegend und ähnliche Umstände von anderen Erwerbszweigen abgeschnitten sind. Allerdings finden wir hauptberufliche Heimarbeit auch in den Großstädten. Charakteristisch sind jedoch die zuerst geschilderten Verhältnisse.

Als Füllarbeit wird Heimarbeit dann übernommen, wenn die hauptberufliche Tätigkeit nicht genügend abwirft, um den gesamten Lebensbedarf zu decken. Besonders suchen Familien, die nur ein kleines landwirtschaftliches Einkommen haben, sich auf diese Weise einen Nebenverdienst zu verschaffen. Auch dem kleinen Siedler steht die Möglichkeit offen, sich durch Heimarbeit ein zusätzliches Einkommen zu erwerben und es ist durchaus erwünscht, daß er diese Gelegenheit wahrnimmt, denn erst dadurch vermag er auch Notzeiten zu überstehen[1]).

Einen sehr großen Anteil (70—90 %) an der Heimarbeit nehmen die heimarbeitenden Frauen,[2]) die gezwungen sind, zu dem geringen Verdienst des Mannes beizusteuern, um die Existenz der Familie überhaupt zu ermöglichen oder wenigstens den wirtschaftlichen Druck zu vermindern. Für sie ist die Heimarbeit als Füllarbeit von erheblicher Bedeutung, denn nur so ist es ihnen möglich, trotz ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter noch einen Verdienst zu erzielen.

Endlich ist die Heimarbeit eine günstige Erwerbsgelegenheit für halbe Kräfte, die nicht wie andere Menschen einer vollen Erwerbstätigkeit, insbesondere einer Betriebsarbeit, nachgehen können. Hier ist nicht nur an geistig oder körperlich schwache Menschen zu denken, sondern auch an solche, die aus gesellschaftlichen Gründen den Weg in die Fabrik scheuen, aber doch auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind.

Die meisten in der Heimarbeit schaffenden Volksgenossen können diesen, wenn auch geringen Verdienst nicht entbehren; bildet er doch für viele von ihnen erst die

1) Gusko, a.a.O.

2) Palme, Entgeltschutz und Heimarbeiterin, DAR. 1936, S. 277.

Existenzgrundlage oder wenigstens eine wesentliche wirtschaftliche Stütze. Sie alle leisten durch ihre Arbeit einen Dienst an der nationalen Wirtschaft und vermeiden es, der öffentlichen Fürsorge zur Last zu fallen.

Welche unheilvollen Folgen deshalb ein Verbot der Heimarbeit, wie es in der Zeit des liberalistischen Individualismus so oft gefordert wurde, nach sich ziehen würde, kann unter Berücksichtigung des oben Gesagten nicht verkannt werden.

II. Schutzbedürftigkeit der Heimarbeit.

Trotz der sozialpolitischen Bedeutung der Heimarbeit kann und darf nicht verschwiegen werden, daß dem Heimarbeiter bei Ausübung seiner Tätigkeit schwere Gefahren drohen. Er verfügt in den seltensten Fällen über einen gesonderten Arbeitsraum, sondern muß seine Arbeit vielfach im Wohnraum oder in der Küche verrichten. Daraus sind sehr leicht die Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit des Heimarbeiters und seiner Familie zu erkennen. Giftige Stoffe und gefährliche Werkzeuge müssen gar oft bei der Heimarbeit verwendet werden und bilden unter den oben geschilderten Umständen eine erhebliche Gefahrenquelle. Auch die Ungemessenheit der Arbeitszeit bedroht die Gesundheit und den Lebensstand der Heimarbeiterfamilie.

Nicht geringer ist die Gefahr, welche dem Heimarbeiter aus der Geringfügigkeit der Entgelte erwächst. Wenn wir auch weit davon entfernt sind, die Heimarbeit als Elendsarbeit hinstellen zu wollen, so muß doch gesagt werden, daß gerade in der Heimarbeit der Lohndruck außerordentlich verbreitet ist. Auch heute gibt es noch äußerst niedrige Lohnsätze, die in manchen Fällen nicht mehr als 20 Pfennig für eine Arbeitsstunde betragen [1]).

Zu diesem offenen Lohndruck gesellt sich manchmal ein versteckter, nämlich dann, wenn der Heimarbeiter die Mittel für gewisse Hilfsstoffe, wie Leim, Farben usw.

1) Gusko, a.a.O.

selbst aufbringen muß. Aber auch dem Heimarbeiter ist ein gewisses Maß von Lebensbedürfnissen zuzuerkennen, die aus den oft niedrigen Entgelten nicht zu bestreiten sind. Deshalb bedarf der Heimarbeiter in dieser Beziehung ganz besonders eines wirksamen Schutzes.

Trotz dieser Gefahren, die vielfach den Heimarbeiter bedrohen, räumt unsere Zeit dem Industrialismus nicht mehr die Vormachtstellung ein. Vielmehr hat sie die volkswirtschaftliche Wichtigkeit und den Segen der Heimarbeit erkannt. Doch ist die schützende Hand des Staates unbedingt notwendig, um dem Heimarbeiter eine gesicherte Stellung innerhalb des Arbeitslebens zu gewährleisten.

III. Rechtsquellen.

Das Problem eines wirksamen Schutzes der Heimarbeit besteht schon lange, aber nur schüchtern ging man in der Zeit vor der nationalsozialistischen Revolution daran, die Lösung dieses Problems durch gesetzliche Regelungen herbeizuführen. Die ältesten Bestimmungen zum Schutze der Heimarbeiter wurden in die Gew.-O. vom 21. Juni 1869 (Neufassung vom 26. Juli 1900) aufgenommen. In Betracht kommt hier vor allem § 119 Gew.-O., der das Truckverbot, d. h. das Verbot, den Arbeitern als Gegengabe für ihre Arbeitsleistung Waren aufzudrängen, auch auf die Entlohnung in der Heimarbeit ausdehnt. Doch sind dies nur schwache Ansätze zur Regelung der Heimarbeiterfrage, denn in jener Zeit wagte man es nicht, die Freiheit des einzelnen wirtschaftlich Starken zu Gunsten des wirtschaftlich Ärmsten, des Heimarbeiters, einzuschränken.

Aus dieser Geisteshaltung des individualistischen Liberalismus heraus, erging das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dez. 1911, das lediglich Vorschriften über den Betriebs- und Gesundheitsschutz enthielt, jedoch die für den Heimarbeiter wichtige Frage der Entgeltregelung unbeachtet ließ.

Einen kleinen Fortschritt bedeutete die Änderung des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923. Sie brachte die Einrichtung von Fachausschüssen zur Festsetzung der Ent-

gelte und führte das Bußverfahren zur Sicherung derselben ein.

Das erste Gesetz der nationalsozialistischen Regierung auf dem Gebiet des Heimarbeiterrechtes, das Gesetz über den Lohnschutz in der Heimarbeit vom 8. Juni 1933, verbesserte den Lohnschutz zu Gunsten des Heimarbeiters, jedoch schuf es noch nicht den für ihn so notwendigen umfassenden Entgeltungschutz, denn die Grundlage des Heimarbeitsrechtes war noch immer das alte Hausarbeitsgesetz. Die grundlegende Neuregelung des Heimarbeiterschutzes blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

Der nationalsozialistische Staat ging — auf dem Gebiet des gesamten Arbeitsrechts — zunächst daran, die Stellung des Betriebsarbeiters, wie überhaupt der Betriebsgemeinschaft gesetzlich zu regeln: durch das AOG. vom 20. Januar 1934 [1]) wurde das Arbeitsleben auf völlig neuen Grundlagen aufgebaut. Dieses von nationalsozialistischem Geist erfüllte Gesetz konnte auf das Recht der Heimarbeit nicht einflußlos bleiben. § 67 AOG. beseitigte die Vorschriften über die Fachausschüsse und ermächtigte den RAM. zu einer diesbezüglichen Neuregelung.

Bevor jedoch der RAM. von diesem Recht Gebrauch gemacht hatte, schritt die Reichsregierung selbst zur Neuregelung des Heimarbeiterrechts: am 23. März 1934 erließ sie das Gesetz über die Heimarbeit [2]), das am 1. Mai 1934 in Kraft trat. (§ 41 HAG).

Dieses Gesetz stellt nunmehr mit seinen drei Durchführungsverordnungen vom 23. März 1934 [3]) vom 20. Februar 1935 [4]) und vom 18. Dez. 1935 [5]) das gesamte geltende Recht der Heimarbeit dar. Zweck und Ziel des Gesetzes — „Schutz des Heimarbeiters in jeder Beziehung“ — ist in dem bereits eingangs erwähnten § 1 zusammengefaßt.

---

1) RGBl. I, S. 45.
2) RGBl. I, S. 214.
3) RGBl. I, S. 225.
4) RGBl. I, S. 261.
5) RGBl. I, S. 1522.

Als Rechtsquellen sind nicht zu vergessen die vom Treuhänder der Arbeit bezw. vom Sondertreuhänder der Heimarbeit zu erlassenden Tarifordnungen. Sie sind, da sie von einem Organ des Staates erlassen werden, staatliches Recht und enthalten objektive Rechtsnormen, die sich als zwingende Rechtssätze darstellen. Sie sind also echte Rechtsverordnungen[1]).

§ 2. Die Begriffe „Heimarbeiter", „Hausgewerbetreibender" und „Zwischenmeister".

Um Mißverständnisse über den Begriff des Heimarbeiters zu vermeiden, ist es unerläßlich, ihn und die ihm nahestehenden Begriffe des Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeisters näher zu erläutern. Das HAG. selbst stellt klare Begriffsbestimmungen an seine Spitze (§ 3) und umschreibt damit den Personenkreis, auf den das Gesetz Anwendung findet.

I. Der Begriff des Heimarbeiters.

1. Im allgemeinen.

Betrachten wir zunächst den Heimarbeiter von der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite, so müssen wir ihn als einen Menschen bezeichnen, der „im eigenen Heim oder an selbstgeschaffener Betriebsstätte für fremden Marktbedarf arbeitet, ohne selbst auf den Markt zu treten".[2]) Eine wirtschaftliche Betätigung dieser Art ist in verschiedenen Formen möglich. Dies berücksichtigt auch das HAG., indem es innerhalb der in der Heimarbeit Tätigen verschiedene Gruppen unterscheidet.

§ 2 Abs. 1 bezeichnet als in der Heimarbeit Beschäftigte

1. die Heimarbeiter (im engeren Sinn)
2. Die Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder nicht mehr

1) Mansfeld-Pohl, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, S. 359; Hueck-Nipperdey-Dietz, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 32, Anm. 48.

2) Richter, Heimarbeit, S. 10.

als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten.

In gewisser Beziehung können ihnen sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 2).

2. Im Sinne des Gesetzes.

Im vorhergehenden wurde der Begriff des Heimarbeiters im weitesten Sinne erläutert. Das HAG. jedoch stellt in § 3 Abs. 1 einen engeren Begriff auf. Darnach ist der Heimarbeiter derjenige, welcher, „ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrage und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet".

Nach dieser Begriffsbestimmung muß die Tätigkeit des Heimarbeiters „gewerblich" sein, d. h. sie muß eine fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete erlaubte Tätigkeit sein, mit Ausnahme der Gewinnung von Naturerzeugnissen, der freien Berufe und des öffentlichen Dienstes.[1]) Jedoch darf der Heimarbeiter — im Gegensatz zum Hausgewerbetreibenden — selbst nicht Gewerbetreibender sein. Im Sinn des HAG. ist damit die jeden Heimarbeiter kennzeichnende (später noch zu besprechende) persönliche Unselbständigkeit gemeint, nicht die wirtschaftliche. Denn letztere ist beim Hausgewerbetreibenden — dies sei hier gleich vorweggenommen — in gleichem Maße vorhanden wie beim Heimarbeiter, während das Fehlen der Eigenschaft eines Gewerbetreibenden, also die persönliche Abhängigkeit, ja gerade das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Personengruppen darstellen soll. Ein Vergleich zwischen der Legaldefinition des Heimarbeiters und der (noch zu besprechenden) des Hausgewerbetreibenden ergibt diesen Unterschied ohne weiteres.

Der Heimarbeiter ist im Auftrag und für Rechnung seines Auftraggebers tätig. Wie schon in den einleitenden Sätzen hervorgehoben wurde, ist die Marktferne ein kenn-

1) Richter, a.a.O. S. 11.

zeichnendes Merkmal der Heimarbeit und infolgedessen auch des Heimarbeiters. Ihm ist ein Auftreten auf dem offenen Markt praktisch unmöglich, denn er verfügt nicht über das erforderliche Kapital, den notwendigen Kredit und nicht über die nötigen Kenntnisse, um das Unternehmerrisiko, d. h. die Gefahr, ob die Waren auf dem Absatzmarkt mit Gewinn oder Verlust verkauft werden, auf sich nehmen zu können. Deshalb muß der Heimarbeiter sich zum Absatz seiner Erzeugnisse eines Mittlers bedienen. Dieser Mittler ist sein Auftraggeber, von dem er auch wirtschaftlich abhängig ist.

Nur in einem Punkt genießt der Heimarbeiter ein Selbstbestimmungsrecht: in der Wahl seiner Arbeitsstätte. Dies betont das Gesetz (§ 3 HAG.) mit den Worten: „in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte". In den meisten Fällen arbeitet der Heimarbeiter zwar zu Hause (vgl. „Heimarbeit"), doch ist dies nicht unbedingt notwendig. Er kann seinen Arbeitsplatz auch außerhalb seiner Wohnung suchen. Letzteres wird immer dann der Fall sein, wenn die Ausübung der Heimarbeit Maßnahmen voraussetzt, die in der Wohnung des Heimarbeiters nicht oder nur schlecht zu treffen sind, z. B. wenn er eine Wasserkraft benötigt. Gleichgültig ist dabei, ob diese selbstgewählte Arbeitsstätte Eigentum des Heimarbeiters ist oder ob er sie mietet oder pachtet. Erforderlich ist nur, daß die Wahl des Arbeitsplatzes auf den Willensentschluß des Heimarbeiters zurückgeht und nicht etwa auf Weisungen seines Auftraggebers. Hierdurch unterscheidet sich der Heimarbeiter vom Fabrikarbeiter, der seinen Arbeitsplatz vom Arbeitgeber zugewiesen bekommt.

Endlich ist es dem Heimarbeiter freigestellt, ob er seine Tätigkeit allein oder mit Hilfe von Familienangehörigen ausüben will. Dabei ist zu beachten, daß Mithilfe weniger ist als Mitarbeit[1]), es sich also lediglich um eine Unterstützung von Seiten der Familienangehörigen handeln kann. Anderer Hilfskräfte darf der Heimarbeiter sich je-

1) Mansfeld-Kalkbrenner, Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 mit Durchführungsverordnungen § 3 Anm. 3.

doch nicht bedienen. Als Familienangehörige gelten nach der gesetzlichen Vorschrift (§ 3 Abs. 5 HAG): „Mitglieder des Familienhaushalts, die mit dem Hausgewerbetreibenden oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von ihnen an Kindesstatt angenommen sind, ferner Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hausgewerbetreibenden leben".

Auf die Art des Rechtsverhältnisses, in dem die Heimarbeit geleistet wird, kommt es für den Begriff des Heimarbeiters an sich nicht an. Doch soll das Problem dieses rechtlichen Verhältnisses in einem gesonderten Abschnitt behandelt werden.

II. Der Begriff des Hausgewerbetreibenden.

1. Stellung des Hausgewerbetreibenden innerhalb des Heimarbeiterrechtes.

Dem Heimarbeiter steht begrifflich und auch tatsächlich der Hausgewerbetreibende sehr nahe. Zwischen ihm und dem Heimarbeiter besteht deshalb rechtlich kein allzu großer Unterschied. Das HAG. selbst, die Grundlage des gesamten Heimarbeiterrechtes, stellt neben den Heimarbeiter den Hausgewerbetreibenden als gleichwertigen Träger der Heimarbeit.[1])

Allerdings macht das Gesetz eine Einschränkung dahin, daß nur solche Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, zu den in der Heimarbeit Tätigen gerechnet werden dürfen (§ 2 Abs. 1, Ziff. 2 HAG.). Wenn also in den folgenden Ausführungen dieser Arbeit von Heimarbeitern die Rede ist, so sind damit auch diese „kleineren Hausgewerbetreibenden" gemeint.

2. Gesetzliche Begriffsbestimmung.

Das HAG. bezeichnet den Hausgewerbetreibenden ganz allgemein als denjenigen, welcher „als Gewerbetrei-

1) Vgl. § 2 HAG.

bender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag oder für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Markt arbeitet". (§ 3 Abs. 2 HAG).

Wie der Heimarbeiter, so verrichtet also auch der Hausgewerbetreibende seine Tätigkeit in seinem Heim oder an selbstgewählter Arbeitsstätte. In dieser Beziehung steht ihm demnach das gleiche Selbstbestimmungsrecht wie dem Heimarbeiter zu. Auch der Hausgewerbetreibende muß gewerblich arbeiten: Das Gesetz verlangt ausdrücklich, daß er „unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet." Somit muß der Hausgewerbetreibende innerhalb seines Betriebes körperlich mitarbeiten und zwar in der Weise, daß er zur endgültigen Formgebung der einzelnen Arbeitsstücke wesentlich beiträgt. Sobald nämlich jemand nur kaufmännischer oder technischer Leiter eines Betriebes ist, ist er nicht mehr zu den Hausgewerbetreibenden zu rechnen.

Dieses gesetzliche Erfordernis der wesentlichen Mitarbeit ist zugleich ein zuverlässiger Maßstab dafür, ob es sich bei einer bestimmten Person um einen „kleineren" oder „größeren" Hausgewerbetreibenden handelt. Ist nämlich dieses Merkmal bei einer in Heimarbeit beschäftigten Person nicht gegeben, dann handelt es sich gewiß nicht um einen Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 3 Abs. 2 HAG. Dieser Hausgewerbetreibende muß also — um es noch einmal zu betonen — selbst eine körperliche Leistung nachweisen können. Insofern steht er dem Heimarbeiter und auch dem Fabrikarbeiter gleich.

Wirtschaftlich ist der Hausgewerbetreibende ebenso wie der Heimarbeiter vom Auftraggeber abhängig, denn er arbeitet ja im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, steht also selbst dem Markte fern. Dies geht auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes hervor (§ 3

Abs. 2 Satz 2 HAG.), das besagt, daß selbst dann die Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht verloren geht, wenn der Hausgewerbetreibende nur vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet. Ein dauerndes selbständiges Auftreten auf dem offenen Markt ist ihm demnach nicht gestattet. Die Eigenschaft eines Hausgewerbetreibenden bleibt auch dann erhalten, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft, obwohl das Gesetz davon ausgeht, daß diese Stoffe in der Regel vom Auftraggeber geliefert werden.

In allen diesen Punkten steht der Hausgewerbetreibende dem Heimarbeiter gleich. Nur in einem unterscheiden sich beide: der Hausgewerbetreibende ist persönlich selbständig, denn er ist Gewerbetreibender. Das ergibt sich schon aus seiner Bezeichnung und ist außerdem im Gesetz noch besonders zum Ausdruck gebracht.

Wenn auch das HAG. diesen grundlegenden Unterschied zwischen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden feststellt, so ist er in der Praxis oft nur schwer zu finden. Beide Personengruppen stehen sich eben wirtschaftlich zu nahe, um in ihrer Eigenschaft als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender stets eindeutig erkannt zu werden. Dies wird noch dadurch erschwert, daß der Hausgewerbetreibende in den meisten Fällen nur ein Unternehmer (Gewerbetreibender) kleinsten Ausmaßes ist. Aber theoretisch lautet die Parole: der Hausgewerbetreibende übt seine Tätigkeit als Gewerbetreibender aus, während der Heimarbeiter hausgewerblich arbeitet, ohne selbst Gewerbetreibender zu sein.

III. Der Begriff des Zwischenmeisters.

Noch eine dritte Gruppe von Personen nennt das HAG. in § 3 Abs. 3, die Zwischenmeister. Auch dieser Begriff muß innerhalb der vorliegenden Arbeit erläutert werden, denn nicht selten ist der Zwischenmeister der Vermittler zwischen Heimarbeiter und Unternehmer: er übernimmt die Arbeitsaufträge von dem Unternehmer und gibt sie an dem Heimarbeiter weiter.

Damit sind diese drei sich begrifflich nahestehenden

Gruppen der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister erschöpfend dargestellt. Nicht zu übersehen ist, daß die Eigenschaft als Vertreter einer dieser drei Personengruppen auch dann nicht verloren geht, „wenn Auftraggeber Personen, Vereinigungen und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sind, welche die Warenherstellung oder Bearbeitung nicht zum Zweck der Gewinnerzielung betreiben." (§ 3 Abs. 4 HAG.)

§ 3. Stellung des Heimarbeiters zum Auftraggeber.

I. Wer ist Auftraggeber des Heimarbeiters?

Das HAG. selbst beantwortet diese Frage: Auftraggeber des Heimarbeiters kann nur ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister sein. Dies ergibt sich klar und eindeutig aus dem Sinn des § 3 Abs. 1 HAG. Diese gesetzliche Bestimmung kennzeichnet den Heimarbeiter als denjenigen, welcher im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern arbeitet. Wer aber ist Gewerbetreibender?

1. Der Gewerbetreibende (Unternehmer).

Gewerbetreibender ist derjenige, welcher ein Gewerbe betreibt. Was unter gewerblicher Arbeit zu verstehen ist, wurde oben schon angedeutet.[1]) Zum besseren Verständnis sei der Begriff des Gewerbes hier noch einmal erläutert. Unter Gewerbe versteht man jede erlaubte Erwerbsart, d. h. jede auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig d. h. fortgesetzt ausgeübte Tätigkeit, ausgenommen die Gewinnung roher Naturerzeugnisse, die freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art, öffentliche Dienste, hauswirtschaftliche Tätigkeit und den Gesindedienst.[2]) Wird eine dieser Erwerbsarten selbständig ausgeübt, dann spricht die Gewerbeordnung von „selbständigen Gewerbetreibenden". Die hauptsächlichsten Merkmale des selbständigen Gewerbetreibenden sind: eigene Betriebsstätte, Leitung des Betriebs, Verantwortlichkeit für

1) Vgl. S. 8 der Arbeit.

2) Landmann, Kom. zur Gewerbeordnung, Bd. 1, 1. Teil, S. 43 ff.

den Betrieb, eigenes Betriebskapital, Tragung des Risikos.[1])

Diese Definition des selbständigen Gewerbetreibenden wird man auch dem Begriffswerk des HAG. zugrunde legen müssen. Eine engere Auslegung des § 3 Abs. 1 HAG. würde nur zu Mißverständnissen führen, denn sie würde lediglich die Fälle umfassen, in denen der Gewerbetreibende als Auftraggeber des Heimarbeiters nur gelegentlich Heimarbeit ausgibt. Diese Fälle sind jedoch volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ganz unbedeutend, sodaß es sich nicht lohnen würde, für sie eine besondere Begriffsbestimmung zu geben.

Somit kommen wir zu dem Ergebnis daß einer der Auftraggeber des Heimarbeiters selbständiger Gewerbetreibender ist, der im Wirtschaftsleben auch häufig als Unternehmer bezeichnet wird.

2. Der Zwischenmeister.

Der Auftraggeber des Heimarbeiters kann auch ein Zwischenmeister sein. Der rechtliche Begriff des Zwischenmeisters wurde bereits erläutert.[2]) Während man früher das Zwischenmeistersystem vielfach bekämpft und seine vollständige Beseitigung gefordert hat, unterstellt das heutige Heimarbeiterrecht den Zwischenmeister ausdrücklich dem durch ihn geschützten Personenkreis. Es konnte eben in vielen Fällen nachgewiesen werden, daß der Zwischenmeister ein notwendiges Glied zwischen Heimarbeiter und Unternehmer ist und daß ihm wegen der niedrigen Löhne, die er den Heimarbeitern vielfach gezahlt hat, kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er selbst von seinem Auftraggeber nicht ausreichend entlohnt worden ist. Solchen Mißständen hilft das heutige Gesetz ab.

Die Abhilfe schafft das Gesetz nicht nur, um den Zwischenmeister gegenüber seinem Auftraggeber zu recht-

1) Landmann, a.a.O. Bd. 1, 1. Teil, S. 170 ff., Bd. 2, 2. Teil, S. 226 Ziffer 6a β.

2) Vgl. S. 12 der Arbeit.

fertigen, sondern vor allem deswegen, weil eine Verkümmerung oder gar ein Verbot des Zwischenmeistersytems aus wirtschaftlichen Gründen in vielen Erwerbszweigen untragbar wäre. Man denke nur daran, daß auch große Unternehmungen Heimarbeit ausgeben und dementsprechend viele Aufträge zu vergeben haben. Ein Mittler zwischen Heimarbeiter und Unternehmer ist hier unbedingt notwendig.

An sich könnten solche Firmen die Vermittlertätigkeit eigenen Angestellten übertragen. Doch ziehen sie einen Zwischenmeister vor, da dieser unter den Heimarbeitern heimisch ist und deshalb ihre Verhältnisse und vielfach auch den Heimarbeiter selbst persönlich kennt. Ihm übertragen nun die Gewerbetreibenden die heimarbeitlichen Aufträge, die er an die Heimarbeiter weitergeben muß. In diesen Fällen ist der Zwischenmeister unmittelbarer Auftraggeber des Heimarbeiters. Nur mit ihm steht der Arbeiter in meistens sehr enger Verbindung. In manchen Heimarbeiterzweigen ist es sogar Sitte, daß der Zwischenmeister dem Heimarbeiter Roh- und Hilfsstoffe in das Haus bringt und bei ihm die fertige Ware abholt. Auch wenn dies nicht der Fall ist, so hat doch jedes Beschäftigungsverhältnis zwischen Heimarbeiter und Zwischenmeister eine ganz persönliche Note, die bei dem Verhältnis zwischen Heimarbeiter und Gewerbetreibenden, mag er auch nur einer kleinsten Außmaßes sein, nur selten vorhanden ist.

II. Verhältnis des Heimarbeiters zum Auftraggeber im einzelnen.

1. Wirtschaftliche Abhängigkeit des Heimarbeiters vom Auftraggeber.

Der Heimarbeiter steht dem Markte fern. Die Marktbelieferung übernimmt für ihn sein Auftraggeber. Aber nicht nur aus diesem Grunde ist der Heimarbeiter von ihm wirtschaftlich abhängig, sondern vor allem deshalb, weil er auf die von seinem Auftraggeber erteilten Aufträge angewiesen ist. Stellt dieser seine Aufträge ein, etwa wenn die Konjunktur sich verschlechtert, so ist der Heim-

arbeiter brotlos. Dadurch kann der Auftraggeber das Unternehmerrisiko sogar teilweise auf den Heimarbeiter abwälzen.

2. Persönliche Unselbständigkeit des Heimarbeiters.

Der Heimarbeiter selbst ist, wie § 3 Abs. 1 HAG. sagt, kein Gewerbetreibender. Auch hier wird man besser von „selbständigen Gewerbetreibenden" sprechen, wenn die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 HAG. überhaupt Sinn haben soll. Würde man die oben gegebene Definition des Gewerbetreibenden[1]) schlechthin auf § 3 Abs. 1 HAG. anwenden, so würden für den Heimarbeiter eigentlich nur die Fälle bleiben, in denen heimarbeitliche Tätigkeit als Gelegenheitsarbeit verrichtet wird. Doch wäre es überflüssig, für diese praktisch recht seltenen und deshalb unwichtigen Fälle ein eigenes Gesetz zu erlassen. Demnach führt auch diese Untersuchung zu dem Ergebnis, daß der Heimarbeiter kein selbständiger Gewerbetreibender ist.

Darin liegt die persönliche Abhängigkeit des Heimarbeiters vom Auftraggeber begründet. Der Heimarbeiter ist also persönlich unselbständig. Abgesehen von der Wahl seines Arbeitsplatzes ist der Heimarbeiter in allen Punkten seines Arbeitsverhältnisses dem Direktionsrecht des Auftraggebers unterstellt. Er muß die Aufträge so ausführen, wie es ihm der Unternehmer oder Zwischenmeister vorschreibt. Seinen eigenen Willen muß er in dieser Beziehung ganz aufgeben. Auch hat er sich stets zur Entgegennahme von neuen Aufträgen seinem Auftraggeber gegenüber bereitzuhalten.

Ist der Auftraggeber der Unternehmer eines größeren Betriebes, so steht der Heimarbeiter dem Fabrikarbeiter gleich, wobei die freie Wahl seiner Arbeitsstätte selbstverständlich ausgenommen werden muß[2]). Der Heimarbeiter ist also dem Betrieb des Unternehmers eingegliedert. Ist der Auftraggeber dagegen ein Zwischenmeister, dann ist dieses persönliche Abhängigkeitsverhältnis nicht

1) Vgl. S. 13 der Arbeit.

2) Hueck-Nipperdey-Dietz, a.a.O. § 1 Anm. 14.

so schroff, doch ist es auch vorhanden. So z. B. sind die Heimarbeiter vieler Gewerbezweige auf die Werkstätte oder den elektrischen Strom angewiesen, die ihnen der Zwischenmeister zur Verfügung stellt[1]). Oft legt der Zwischenmeister an das vom Heimarbeiter abgelieferte Werk noch Hand an, um es zu verbessern oder zu verfeinern. In alledem zeigt sich auch wieder die persönliche Unselbständigkeit des Heimarbeiters.

3. Art des rechtlichen Verhältnisses zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber.

Fragen wir nun nach Art des Rechtsverhältnisses, in dem die Heimarbeit geleistet wird, so müssen wir zunächst feststellen, daß das Gesetz selbst sich darüber nicht ausspricht. Es ist daher sowohl an einen Dienst- wie an einen Werkvertrag zu denken. Auf keinen Fall handelt es sich hier um einen Auftrag im Sinn des bürgerlichen Rechts, denn der echte Auftrag ist stets ein unentgeltliches Rechtsverhältnis. Der Heimarbeiter aber erstrebt ja gerade ein Entgelt als Gegenleistung für seine Arbeit und hat auch ein solches zu beanspruchen.

Im Vorhergehenden sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß der Heimarbeiter kein selbständiger Gewerbetreibender ist, d. h. daß er persönlich von seinem Auftraggeber abhängig ist. Diese Feststellung ist für die Beurteilung des zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber bestehenden Rechtsverhältnisses von großer Bedeutung; denn daran entscheidet sich die Frage, ob das Vertragsverhältnis zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber ein Dienst- oder Werkvertrag ist.

Welche Folgen diese persönliche Unselbständigkeit für den Heimarbeiter hat, wurde schon vorhin geschildert. Hervorgehoben sei hier noch einmal, daß sich der Heimarbeiter, abgesehen vom selbstgewählten Arbeitsplatz, in

1) Aber auch in diesen Fällen besteht für den Heimarbeiter noch ein Selbstbestimmungsrecht in der Wahl seines Arbeitsplatzes, denn er wird ja nicht gezwungen, das Angebot des Zwischenmeisters anzunehmen.

keinem weiteren Punkt seines Arbeitsverhältnisses vom gewöhnlichen Arbeiter unterscheidet. Auch er schuldet wie jener dem Auftraggeber seine Arbeitstätigkeit, sein „Wirken, wie Otto von Gierke es so kennzeichnend genannt hat, nicht den Erfolg seiner Arbeit. Freilich schließt die geschuldete Arbeitstätigkeit auch den in der Arbeit selbst liegenden Erfolg in sich. Dieser Erfolg darf jedoch nicht mit dem weiter bezweckten verwechselt werden, der nicht notwendig einzutreten braucht, der aber auch zum Gegenstand eines Vertrags gemacht werden kann (Werkvertrag).

Geht man von diesen Erwägungen aus, so muß man damit unwillkürlich zur Annahme eines Dienstvertrages kommen.[1]) Vorausgesetzt wird dabei selbstverständlich, daß ein Dauerschuldverhältnis zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber vorliegt. Denn wie wäre es sonst möglich, daß die Mehrzahl der Heimarbeiter immer wieder Aufträge von demselben Auftraggeber erhält, wenn nicht wenigstens ein stillschweigend geschlossener Dauervertrag vorliegen würde? Anders ist dies doch gar nicht denkbar. Somit kommen wir also zu dem Ergebnis, daß das zwischen Heimarbeiter und Auftraggeber bestehende rechtliche Verhältnis auf einem Dienstvertrag beruht.[2])

Diese Meinung wird freilich nicht von allen vertreten. Nach Ansicht von Mansfeld-Kalckbrenner[3]) liegt ein Dienstvertrag nur dann vor, wenn das Entgelt hauptsächlich für die Arbeitsleistung bezahlt wird, während ein Werkvertrag dann gegeben ist, wenn der Heimarbeiter Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft und nicht nur für einen Auftraggeber arbeitet. In der Wirklichkeit kommt es allerdings recht selten vor, daß sich der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe selbst verschafft, denn dazu ist er vielfach wirt-

1) So auch Dockendorf, Der Entgeltschutz in der deutschen Heimarbeit, S. 20.

2) Man beachte vor allem, daß die Regelung des Urlaubs, wie sie bereits in einigen Tarifordnungen für die Heimarbeit getroffen wurde, das Vorhandensein eines Dienstvertragsverhältnisses voraussetzt, denn ein Anspruch auf Befreiung von der Dienstleistung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine Dienstleistungspflicht besteht.

3) Mansfeld-Kalckbrenner, a.a.O. S. 56.

schaftlich zu schwach. Außerdem sind die meisten Heimarbeiter[1]) nur bei einem einzigen Auftraggeber beschäftigt, sodaß man also auch hier letzten Endes zur Annahme eines Dienstvertrages kommt.

Richter sieht in den meisten Heimarbeitsverträgen Werkverträge, ohne seine Meinung im einzelnen zu begründen.[2])

Mag man die Ansicht von Mansfeld-Kalckbrenner noch als richtig anerkennen, die von Richter muß man jedoch ablehnen. Letzterer geht wahrscheinlich von der Erwägung aus, daß beim Dienstvertrag die Leistung geschuldet wird, beim Werkvertrag dagegen der Erfolg. Doch hat Richter dabei die persönliche Stellung des Heimarbeiters gegenüber seinem Auftraggeber ganz vergessen. Eine diesbezügliche Prüfung ist m. E. das Primäre, denn erst dann kann man beurteilen, was eigentlich geschuldet wird.

Ohne Zweifel entspricht das gefundene Ergebnis auch den praktischen Bedürfnissen. Der Dienstvertrag hat für den Heimarbeiter nämlich günstigere Rechtsfolgen als der Werkvertrag. Das zeigt sich besonders in der Regelung der Gefahrtragung und in der Gestaltung des Kündigungsrechts.[3]) Auch ist der Dienstlohnanspruch gegenüber dem Anspruch aus dem Werkvertrag in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs bevorrechtigt.[4])

Endlich sei noch hervorgehoben, daß aus der Vergütung (Stück- oder Zeitlohn) nicht eindeutig zu erkennen ist, ob ein Dienst- oder Werkvertrag vorliegt. Eine Entlohnung nach Arbeitsstücken (Stücklohn) schließt den Dienstvertrag nicht aus, während andererseits eine Bezahlung nach Arbeitsstunden (Zeitlohn) beim Werkvertrag denkbar ist.[5])

---

1) Eta 80%. Vgl. Palme, Der Lohnschutz in der Heimarbeit. Völk. Beob. vom 10. II. 1937.

2) Richter, a.a.O. S. 12.

3) Vgl. §§ 620—629, 644, 649 BGB.

4) Staudinger, Kommentar zum BGB., II. Band, 2. Teil, Vorbem. zu § 611, 1c.

5) Staudinger, a.a.O.

§ 4. Entgeltregelung und Entgeltschutz.

I. Entgeltregelung.

Die Bestimmungen über die Endgeltregelung sind teilweise im fünften Abschnitt des HAG., teils aber auch in der zweiten DVO. zum HAG. enthalten. Die Grundlage für die Festsetzung der Entgelte in der Heimarbeit ist jedoch das AOG. Es findet hier insoweit Anwendung, als nicht das HAG. als Spezialgesetz Abweichungen und Sonderregelungen vorsieht. Das AOG. nennt als Mittel zur Festsetzung der Arbeitsbedingungen und damit auch der Entgelte neben der Einzelabrede die Betriebs- und Tarifordnung. Auf diese drei Möglichkeiten greift auch § 20 HAG. zurück.

1. Erhöhte Schutzbedürftigkeit des Heimarbeiters.

In wie hohem Grade die Heimarbeit als die oft einzige Erwerbsquelle der Ärmsten unserer Volksgenossen den Schutz des Staates benötigt, wurde bereits in der Einleitung dargelegt. Ganz besonders wichtig ist für den Heimarbeiter die Regelung der Entlohnung. Ihm ist insbesondere daran gelegen, daß ihm als Gegenleistung für seine Arbeit wenigstens ein erträgliches Existenzminimum sichergestellt wird. Aber gerade in der Heimarbeit, wo ein „Arbeiten um jeden Preis" vielfach an der Tagesordnung ist, werden oft „Hungerlöhne" bezahlt. Dazu kommt noch, daß der Heimarbeiter, für den das eigene Heim meistens zugleich die Arbeitsstätte bedeutet, zu seinen Arbeitskameraden nicht in so enger Verbundenheit steht, wie z. B. die Gefolgschaftsangehörigen eines Betriebes untereinander. Auch mit dem Auftraggeber hat er als einzelner, oft noch durch Unwissenheit benachteiligt, eine nur ganz lose Fühlung. Doch ist es nicht immer die Unkenntnis, die für den Heimarbeiter die Gefahr in sich birgt, wirtschaftlich unterdrückt zu werden. Vielfach ist es auch die Angst des Heimarbeiters vor der wirtschaftlichen und persönlichen Überlegenheit des Auftraggebers, die ihn letzterem gegenüber hilflos macht und ihn deshalb zur Duldung schlechter Bezahlung zwingt.

Unter diesen Umständen muß es die vornehmste Aufgabe jedes wirklich sozialen Heimarbeiterrechtes sein, dem Heimarbeiter einen wirksamen Entgeltschutz angedeihen zu lassen.

2. Regelung der Entgelte durch Tarifordnung als Normalfall.

Wesen und Betriebsform der Heimarbeit machen eine Erfassung und Betreuung der in ihr Tätigen von der Betriebsgemeinschaft aus praktisch umöglich. Daher mußte der Gesetzgeber von der gewöhnlichen Regelung der Entgelte durch Betriebsordnung absehen. Vielmehr ist, eben mit Rücksicht auf die Sonderstellung und auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Heimarbeiter, die staatliche Festsetzung der Entgelte durch die Tarifordnung die sozial und wirtschaftlich notwendige Form der Entgeltregelung. Dieser Erkenntnis hat sich der Gesetzgeber nicht verschlossen. Deshalb nennt das HAG. die Tarifordnung als Mittel zur Festsetzung von Heimarbeiterentgelten neben der Betriebsordnung und der Einzelabrede (§ 20 HAG.). Ein Blick in die tatsächlichen Verhältnisse zeigt jedoch, daß in der Heimarbeit die Regelung der Entgelte durch Tarifordnung der Normalfall ist.

Die Entgelte sollen dann durch Tarifordnung bestimmt werden, wenn die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Heimarbeit zwingend geboten ist. So sagt § 20 Ziff. 3 HAG. und verweist ausdrücklich auf § 32 Abs. 2 AOG. Dort ist zwar von Mindestbedingungen schlechthin die Rede, doch kommen bei der Tarifordnung, die zur Regelung der Heimarbeit erlassen werden, nur Mindestbedingungen bezüglich der Entgelte in Betracht. Dies ergibt sich aus dem Gesamtcharakter des § 20 HAG., der nur Bestimmungen über die Entgeltregelung enthält.

Doch würden die genannten Voraussetzungen für den Erlaß einer Tarifordnung innerhalb der Heimarbeit nicht genügen. Deshalb wird § 20 Ziff. 3 HAG. für die Entgeltregelung durch § 21 Abs. 1 HAG. dahin erweitert, daß der Erlaß einer Tarifordnung schon dann zwingend ge-

boten ist, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfang geleistet und offenbar unzulängliche Entgelte bezahlt werden. Dies also sind die Voraussetzungen, die zum Erlaß einer Tarifordnung führen müssen und deren Vorhandensein vom Treuhänder nach pflichtmäßigem Ermessen zu prüfen sind.

Allgemeine Regeln lassen sich für dieses Ermessen wohl kaum aufstellen. Gewiß ist allerdings, daß eine Tarifordnung keinesfalls dort erlassen werden darf, wo Heimarbeit in einem Gewerbezweig lediglich eine ganz nebensächliche Rolle spielt. Es muß vielmehr stets soviel Heimarbeit ausgegeben und geleistet werden, daß es praktisch Sinn und Zweck hat, die Entgeltregelung durch eine Tarifordnung vorzunehmen.

Außerdem ist, wie gesagt, für den Erlaß einer Tarifordnung erforderlich, daß den Heimarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden. Welche Höhe die tatsächlich bezahlten Entgelte haben müssen, sagt das Gesetz nicht. Ein allgemein gültiger Maßstab kann auch hier nicht festgelegt werden. Das sind eben Ermessensfragen. Auf keinen Fall darf man der Meinung sein, daß ein Entgelt in der Heimarbeit schon dann unzulänglich ist, wenn es hinter dem Verdienst vergleichbarer Fabrikarbeit zurückbleibt. Denn man muß sich stets vor Augen halten, daß die Lohnbildung in der Heimarbeit eigenen Gesetzen unterliegt, die — um mit Gaertner zu sprechen — „von denjenigen der Lohnbildung in der betrieblichen und fabrikmäßigen Arbeit wesentlich verschieden sind“ [1]).

Vor allem muß man daran denken, daß ein großer Teil der in Heimarbeit mit der Hand hergestellten Artikel sich ebenso gut mit der Maschine anfertigen ließ. Trotzdem darf das fertige Heimarbeitserzeugnis auf keinen Fall mehr kosten als das fabrikmäßig hergestellte; andernfalls würde das Erzeugnis der Heimarbeit die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Fabrikerzeugnis verlieren. Dieser Umstand wirkt sich besonders bei den in Heimarbeit her-

1) Gaertner: Probleme der Lohnfindung in der Heimarbeit. Mon.H. 1936, S. 222.

gestellten Massenartikeln aus, die keine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen und schon deshalb auf dem Markt gering bezahlt werden.

Auch darf bei Bemessung der Entgelte nicht vergessen werden, daß die Erzeugnisse vieler Heimarbeitszweige, wie z. B. der Spiel- und Glaswarenindustrie, Ausfuhrartikel sind. Eine Erhöhung der Entgelte würde gewiß eine Erhöhung der Gesamtpreise der Waren zur Folge haben, die deren Absatz auf den ausländischen Markte unmöglich machen würde. Unter diesen Umständen muß eine Erhöhung der Entgelte selbstverständlich unterbleiben.

Der Treuhänder hat also bei Prüfung der Unzulänglichkeit stets die gesamte Wirtschaftslage zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Entgelterhöhung für einen bestimmten Gewerbezweig überhaupt tragbar ist.

Für den Erlaß einer Tarifordnung kommen die Bestimmungen des AOG. zum Zuge. Zuständig für ihren Erlaß ist zunächst der Bezirkstreuhänder des Wirtschaftsgebietes, in dem Heimarbeiter beschäftigt sind. Da aber vom RAM. in fast allen Heimarbeitszweigen Sondertreuhänder eingesetzt wurden (§ 33 AOG.), gehört es nunmehr zu deren Aufgabengebiet, Tarifordnungen nach vorheriger Beratung im Sachverständigenausschuß zu erlassen (§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 2 AOG.). Durch die Mitwirkung staatlicher Organe (Treuhänder bezw. Sondertreuhänder der Heimarbeit) beim Erlaß einer Tarifordnung ist die gerechte, den Bedürfnissen der Heimarbeiter entsprechende Festsetzung, der Entgelte gewährleistet (vgl. § 1 HAG.). Mit der Veröffentlichung im RABl. erlangt die Tarifordnung Gesetzeskraft. (Art. VII, 2. DVO. zum AOG.).

Ist eine Tarifordnung erlassen, dann wirkt sie unmittelbar auf die Heimarbeitsverträge des betreffenden Gewerbezweiges ein. Sie sind — wie das Gesetz (§ 32 Abs. 2 AOG.) sagt, — als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Aus dieser unmittelbaren und zwingenden Wirkung der Tarifordnung ergibt sich ihre Unabdingbarkeit, d. h. Einzelabreden über die Entgelte sind nur inso-

weit wirksam, als sie eine für den Heimarbeiter günstigere Regelung als die tarifmäßige bringen.

Daß der Inhalt einer vom Treuhänder bezw. Sondertreuhänder erlassenen Tarifordnung auch für die Heimarbeiter im Verhältnis zu ihren Auftraggebern gilt, kommt in § 21 Abs. 2 HAG. deutlich zum Ausdruck. Dieser nämlich verweist bezüglich des persönlichen Geltungsbereiches der Tarifordnung auf § 2 HAG. und § 34 AOG. (Letztere Gesetzesbestimmung ist im Rahmen dieses Themas belanglos).

Über den Inhalt der Tarifordnung ist weder in § 32 Abs. 2 AOG. noch im HAG. näheres gesagt. Da durch sie aber die Entgelte festgesetzt werden sollen (§§ 20, 21 HAG.), muß sie auch Bestimmungen darüber enthalten, wer die notwendigen Roh- und Hilfsstoffe liefert und zu wessen Lasten diese gehen, zu welchem Übernahmepreis die Materialien gestellt werden und wer die Transportkosten für die Rohstoffe trägt. Denn das Wort „Entgelt" bedeutet nicht nur die Regelung des Lohnes des Heimarbeiters, sondern darüber hinaus auch die Regelung der Frage, wer die technischen Unkosten und die kaufmännischen Spesen zu tragen hat.

Insbesondere muß gemäß § 23 Abs. 1 HAG. in der Tarifordnung der Zuschlag festgesetzt werden, der vom Unternehmer an den Zwischenmeister und von diesem wieder an den Heimarbeiter zu zahlen ist, damit die Entgeltzahlung auch an den von einem Zwischenmeister beschäftigten Heimarbeiter auf jeden Fall gesichert ist.

Die Tarifordnung hat gerade innerhalb der Heimarbeit eine große praktische Bedeutung erlangt. Dies beweist die Tatsache, daß seit Inkrafttreten des HAG. am 1. Mai 1934 weit mehr als 300 Tarifordnungen für die Heimarbeit erlassen wurden.[1])

3. Entgeltregelung durch Betriebsordnung.

Wenn auch für die Entgeltregelung in der Heimarbeit die Tarifordnung die Norm ist, so ist sie doch nicht die

1) DAR. 1936, S. 254.

einzige vom Gesetz zugelassene Form, Entgelte festzusetzen. Vielmehr läßt das HAG. noch zwei andere Möglichkeiten zur Entgeltregelung offen. Diese sind einerseits die Betriebsordnung und andererseits die Einzelabrede (§ 20). Diese Wege werden aber in Erkenntnis der Sonderstellung der Heimarbeit praktisch nur ausnahmsweise begangen.

Die Festsetzung der Entgelte durch eine Betriebsordnung setzt nämlich das Bestehen einer Betriebsgemeinschaft voraus, d. h. sie kann nur dann erlassen werden, wenn Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende hauptsächlich für den gleichen Betrieb arbeiten und dieser Betrieb in der Regel mindestens 20 Arbeiter und Angestellte beschäftigt (§ 20 Ziff. 2 HAG.). Dagegen genügt es nicht, wenn diese Größengrenze nur durch Hinzurechnung der Hausgewerbetreibenden zur Gefolgschaft erreicht wird (§ 5 AOG.) [1]).

Die Betriebsordnung wird vom Führer des Betriebes erlassen (§ 26 AOG.). Vor dem Erlaß ist sie im Vertrauensrat, dem auch Hausgewerbetreibende angehören können, zu beraten (§ 6 Abs. 2 AOG.). Außerdem unterliegt sie der Nachprüfung des Treuhänders der Arbeit (§§ 16, 19 Abs. 1 Ziff. 3 AOG.). Die rechtlichen Wirkungen der Betriebsordnung sind die gleichen wie die der Tarifordnung (§ 30 AOG.) [2]). Wenn aber der Treuhänder später eine Tarifordnung erläßt, sind entgegenstehende für die Gefolgschaftsmitglieder ungünstigere Bestimmungen in der Betriebsordnung nichtig (§ 32 Abs. 2, Satz 3 AOG.).

Der Führer des Betriebes hat den Teil der Betriebsordnung, der sich auf die Festsetzung der Entgelte bezieht, dem Treuhänder in Abschrift zu übersenden (§ 7, 1. DVO. zum HAG.). Damit ist auch bei der Entgeltregelung durch Betriebsordnung eine gewisse staatliche Ueberwachung zum Schutze des Heimarbeiters gegeben.

Daß die Betriebsordnung nur die Entgeltfrage und nicht auch andere das Verhältnis zwischen Betriebsunter-

1) So auch Richter a.a.O. S. 34.

2) Vgl. S. 23 der Arbeit.

nehmer und Heimarbeiter berührende Fragen regeln will, ergibt sich klar und eindeutig aus dem Hinweis des § 20 Ziff. 2 HAG. auf § 27 Abs. 3 AOG., ganz abgesehen vom Sinnzusammenhang, denn nur an dieser Stelle ist im AOG. die Rede von der Möglichkeit, Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in die Betriebsordnung aufzunehmen. Dagegen muß die Betriebsordnung keine Bestimmungen über die Höhe des Entgelts enthalten, da § 27 Ziff. 3 AOG. nur davon spricht, daß in die Betriebsordnung Grundsätze über die Berechnung der Akkord- und Gedingearbeit, falls solche geleistet wird, aufzunehmen sind. Das übrige Verhältnis zwischen dem Heimarbeiter und seinem Auftraggeber bleibt der individuellen Vereinbarung überlassen.

Die Voraussetzung des § 20 Ziff. 2 HAG. werden in der Wirklichkeit von den Heimarbeitern wegen ihrer Sonderstellung in den wenigsten Fällen erfüllt, sodaß die Regelung ihrer Entgelte auf dem Boden der Betriebsgemeinschaft nur selten möglich ist. Außerdem ist vom Standpunkt des so schutzbedürftigen Heimarbeiters aus eine Entgeltregelung durch Betriebsordnung weniger erwünscht. Die Gründe liegen nahe: es besteht die Gefahr, daß der Auftraggeber (Unternehmer), der meist auch Führer des Betriebs ist und in dieser Eigenschaft die Betriebsordnung zu erlassen hat, als der wirtschaftlich Stärkere versucht, eine für den Heimarbeiter nachteilige Entgeltregelung zu treffen.

4. Entgeltregelung durch Einzelabrede.

Noch größer ist die Gefahr der für den Heimarbeiter ungünstigen Entgeltregelung bei der dritten und letzten Art der Entgeltfestsetzung, bei der Einzelabrede. Hier steht der Heimarbeiter als einzelner seinem Auftraggeber gegenüber und dadurch wird die Gefahr der Ausbeutung der wirtschaftlichen Abhängigkeit und auch der Unkenntnis des Heimarbeiters besonders groß. Trotzdem kann die Einzelabrede für die Entgeltregelung nicht ganz entbehrt werden, denn mit Hilfe von Einzelabreden müssen die Entgelte dann festgesetzt werden, wenn wegen des

seltenen Vorkommens von Heimarbeit in einem Gewerbezweig der Erlaß einer Tarifordnung nicht lohnend und wegen Fehlens einer Betriebsgemeinschaft der einer Betriebsordnung nicht möglich ist.

Außerdem bleibt der Einzelabrede der gesamte übrige Vertragsinhalt vorbehalten, z. B. die Bestimmung der Person, die zur Leistung von Heimarbeit verpflichtet wird, die Festlegung der Art und des Umfangs der zu leistenden Arbeit oder des Ablieferungstermins. Ferner besteht die Möglichkeit, durch Einzelabrede ein für den Heimarbeiter günstigeres Entgelt als das tarifliche festzusetzen.

5. Art der Entgelte.

Nun noch ein Wort über die Art der Entgelte. § 22 Satz 1 HAG. bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Entgelte der Heimarbeiter nach Möglichkeit als Stückentgelte festzusetzen sind. Tatsächlich entspricht es auch am besten dem Wesen der Heimarbeit, wenn ein eindeutiger Stücklohn, d. h. der Lohn für die Herstellung eines einzelnen Arbeitsstückes, festgesetzt wird. Auftraggeber und Heimarbeiter können dann ohne Schwierigkeit die Höhe des Entgelts aus der Tarif- oder Betriebsordnung ablesen. Jedoch ist bisweilen die Aufstellung von Stücklöhnen nicht möglich oder nicht zweckmäßig. In solchen Fällen muß dann zu einer anderen Art von Entgelten gegriffen werden.

Auch hierfür sieht das Gesetz eine Möglichkeit vor. § 22 Satz 2 HAG. sagt, daß, falls die Festsetzung von Stückentgelten unmöglich ist, Zeitentgelte zu bestimmen sind, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfall zugrunde gelegt werden können. Praktisch wird dies dann, wenn die Zahl der Arbeitsvorgänge und der Ausführungsarten so mannigfaltig und der Einfluß einer stets wechselnden Mode — wie z. B. im Bekleidungsgewerbe — so groß ist, daß die Festsetzung der Arbeitszeiten für die einzelnen Stücke vollkommen ausgeschlossen ist.

Bei den Zeitentgelten muß der eigentliche Lohn erst durch die Vervielfältigung der für die Anfertigung eines Stückes erforderlichen Arbeitszeit mit dem Mindeststunden-

lohn errechnet werden. Um dem Heimarbeiter auch bei den Zeitentgelten ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt zu sichern, ist die Arbeitszeit der in einem bestimmten Gewerbezweig typisch wiederkehrenden Arbeitsvorgänge durch genaue und gewissenhafte Beobachtung festzustellen.

Beide Arten der Entgelte bergen für den Heimarbeiter soziale Gefahren in sich. Der Stücklohn ist dem Akkordlohn des Fabrikarbeiters gleichzustellen, d. h. dem Lohn, den der Fabrikarbeiter für die Herstellung eines Stückes erhält. Naturgemäß ist diese Art der Entlohnung geeignet, den Ehrgeiz der Fabrikarbeiter anzuspornen. Nicht anders ist es bei den Heimarbeitern.

Stellen wir uns z. B. vor, daß sich mehrere Mitglieder einer Familie mit der gleichen Art von Heimarbeit beschäftigen, für die als Entgelte Stücklöhne bezahlt werden: ein ungesundes Wetteifern der einzelnen untereinander, das in besonders krassen Fällen zu Streitigkeiten führen wird, ist hier nicht zu vermeiden. Mancher Heimarbeiter läßt sich dann zu einer zu großen Belastung seiner Arbeitskraft hinreißen, nur um seinen Arbeitskameraden in den Schatten stellen zu können. Welche weittragenden physiologischen und phychologischen Nachteile dies für den einzelnen haben kann, ist leicht zu erkennen.

Aber solche Mißstände liegen weder im Sinn eines volksnahen Heimarbeiterrechtes, noch eines nach Volksgemeinschaft strebenden Staates. Selbstverständlich hat der nationalsozialistische Gesetzgeber diese den Heimarbeiter bedrohenden Gefahren erkannt. Deshalb hat er sie durch die gesetzliche Bestimmung über die gerechte Verteilung der Heimarbeit, die weiter unten noch besprochen werden soll, zu bannen gesucht.

Doch ist auch der Zeitlohn nicht die restlos ideale Lösung des Heimarbeiterentgelts. Diese Art von Entlohnung ist vor allem für die schwachen Arbeitskräfte nachteilig. Wie wir gesehen haben,[1]) wird beim Zeitlohn eine bestimmte Arbeitszeit festgesetzt, in welcher der unge-

1) Vgl. S. 27 der Arbeit.

hemmte und durchschnittlich begabte Heimarbeiter ein Arbeitsstück anfertigen kann.[1]) Dagegen ist es dem körperlich oder geistig behinderten Heimarbeiter unmöglich, dasselbe Arbeitsstück in der gleichen Arbeitszeit herzustellen. Er braucht mehr Zeit dazu, bekommt aber kein größeres Entgelt als der gesunde Heimarbeiter. Dadurch ist der durch irgendwelche Schwächen behinderte Heimarbeiter bei der Entlohnung durch Zeitentgelt benachteiligt.

Trotzdem ist diese Art von Entgelten für viele Heimarbeitszweige die Regel geworden. Vor allem dort, wo eine erschöpfende Aufzählung aller Arbeitsstücke unmöglich ist und die Beschränkung auf einzelne Stücke, die scheinbar am häufigsten vorkommen, leicht zu Umgehungen der Tarifordnung führen könnten.[2]) So z. B. haben die Tarifordnungen für die Bekleidungs-, Fest- und Karnevalsartikelindustrie durchweg die Form des Zeittarifs[3]), wobei der Mindeststundenlohn nach der jeweils für die Ausführung erforderlichen kürzeren oder längeren Arbeitszeit abgestuft ist.

Jedoch ist dem Treuhänder bezw. Sondertreuhänder die tarifmäßige Festsetzung der Entgelte durch Stück- oder Zeitlöhne nicht immer möglich. Man denke nur daran, daß in manchen Gewerbezweigen die Zahl der Erzeugnisse so groß ist, und die Formen und Muster so häufig wechseln[4]), daß selbst eine bis in alle Einzelheiten gehende tarifliche Regelung niemals erschöpfend sein könnte.

6. Mitwirkung der Berechnungsstellen bei der Festsetzung von Entgelten.

Die zweite DVO. zum HAG. hat deshalb zur Unterstützung des Treuhänders in der Entgeltfindung und -regelung bei der DAF. Berechnungsstellen eingerichtet.

---

1) Es handelt sich also hier um einen nach der normalen Herstellungszeit berechneten Stücklohn.

2) So auch Richter a.a.O. S. 36.

3) Gaertner a.a.O. S. 225.

4) Die Berliner Blusen- und Kleiderindustrie allein bringt jährlich etwa 200000 neue Muster heraus. Siehe Dockendorf a.a.O. S. 53.

Diese kann der Treuhänder mit Zustimmung des RAM. mit der Stückentgeltberechnung beauftragen, wenn „in einem Gewerbe durch Tarifordnung als Grundlage der Entgeltberechnung für die einzelnen Stücke in allen oder einzelnen Fällen Stundenentgelte ohne Leistungszeiten oder nur teilweise mit Leistungszeiten festgesetzt werden." (§ 11, 2. DVO. zum HAG.).

In solchen Fällen muß sich der Treuhänder damit begnügen, gewisse Grundformen, die für die einzelnen Muster maßgebend sind, in der Tarifordnung festzulegen. Dies ist für die Sicherung der Entgelte jedoch nicht genügend. Deshalb greift hier nun die Tätigkeit der Berechnungsstellen ein: sie müssen durch eine der Eigenart der einzelnen Stücke entsprechende individuelle Berechnung diese Rahmenbestimmungen ergänzen. Diese schwierige Aufgabe fällt den vereidigten Rechnern zu, wie sie in jeder Abteilung der Berechnungsstellen beschäftigt werden. Sie müssen auf ihrem Gebiet ausgezeichnete Fachkenntnisse aufweisen, denn von ihrer Entscheidung hängt es ab, welches Entgelt der Heimarbeiter in solchen Fällen bekommt. Sehr häufig haben die Rechner in dem Heimgewerbe, in dem sie tätig sind, schon Jahre lang gearbeitet. Die Befugnis des Treuhänders, die schriftliche Entscheidung über die Anerkennung eines Rechners jederzeit widerrufen zu können, gewährleistet außerdem größte Genauigkeit bei der Berechnung.

Wird nun dem Berechner ein Arbeitstück vorgelegt, (wer dazu berechtigt ist, wird weiter unten besprochen werden), so schätzt er, wie lange ein Durchschnittsarbeiter zu der betreffenden Arbeit gebraucht hat. Mit Hilfe der Tarifordnung — die Tarifordnung bleibt auch hier die Grundlage der Berechnung — errechnet er dann das Entgelt für das in Frage stehende Arbeitsstück.

Die auf diese Weise berechneten Stückentgelte ergänzen die Tarifordnung und haben deshalb für den Heimarbeiter wie für seinen Auftraggeber die gleichen Wirkungen (Unabdingbarkeit, Unmittelbarkeit) wie die tariflichen Bestimmungen. Die rechtliche Wirkung der ergänzenden

Stückentgeltberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Stückentgeltberechnung bei der Berechnungsstelle eingegangen ist (§ 12 Abs. 2, Satz 2, zweite DVO. zum HAG.)

Trotz der weitgehenden Befugnisse der Berechnungsstellen bleibt der Treuhänder die übergeordnete Instanz. Deshalb steht ihm auch das Recht zu, die von einer Berechnungsstelle festgesetzten Stückentgelte aus eigener Initiative oder auf Antrag zu ändern oder außer Kraft zu setzen, wenn er sie für unrichtig oder unzweckmäßig hält (§ 12 Abs. 3, zweite DVO. zum HAG.). Damit hat er auch in diesen Fällen, in denen er selbst die Entgeltberechnung nicht in die Hand nehmen kann, die Möglichkeit, entscheidenden Einfluß auf die Entgeltbildung zu nehmen.

II. Entgeltschutz.

1. Bürgerlich-rechtliche Wirkungen der Entgeltregelung.

Die Entgeltregelung, die wir besprochen haben, hat zunächst für die an einem Heimarbeitsvertrag beteiligten Personen bürgerlich-rechtliche Wirkungen zur Folge. Vor allem hat der Heimarbeiter einen Anspruch auf eine seiner Arbeitsleistung entsprechende Gegenleistung. Dieser allein genügt aber nicht, um ihm als den wirtschaftlich schwächeren Teil der Vertragspartner immer zu seinem Recht und den Tarifordnungen zu allgemeiner Beachtung zu verhelfen. Deshalb hätte die beste Entgeltregelung für den Heimarbeiter wenig Sinn, wenn nicht neben sie ein wirksamer Entgeltschutz treten würde, wie ihn das HAG. und vor allem die zweite DVO. zu diesem Gesetz vorsehen.

2. Listenführung.

Voraussetzung zur Durchführung des Entgeltschutzes ist, daß die sich im allgemeinen der Öffentlichkeit entziehende Heimarbeit zunächst einmal sichtbar gemacht wird. Dies wird durch die Vorschriften über die Listenführung ermöglicht.

Wer Heimarbeit ausgibt (Gewerbetreibender) oder weitergibt (Zwischenmeister), hat die Personen, die er mit

Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in zwei Listen, die fortlaufend richtig gestellt werden müssen, zu führen (§ 4 Abs. 1, Satz 1 HAG.). Die eine enthält die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften, also, die sog. „kleineren" ausHgewerbetreibenden; die andere hat die Zwischenmeister und die sonstigen Hausgewerbetreibenden aufzuweisen, soweit sie nach § 2 Abs. 2 HAG. den Heimarbeitern gleichgestellt sind.

Diese Listen sind in den Ausgaberäumen an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen und müssen neben der Angabe des Namens, des Geburtstages und Geburtsjahres und der Wohnung, sowie der Betriebsstätte, Angaben über die Art der übertragenen Arbeit und der besonderen Teilarbeit, auch den Zeitpunkt der erst- und letztmaligen Beschäftigung enthalten (§ 1 Abs. 2, Satz 1, zweite DVO. zum HAG.).

Damit die Richtigkeit der Listen verbürgt ist, sind für jedes Kalenderjahr neue anzulegen, in die alle innerhalb des betreffenden Jahres in der Heimarbeit Beschäftigten eingetragen werden müssen (§ 1 Absatz 2, Satz 1, 2, 3, zweite DVO. zum HAG.). Das Gesetz selbst stellt ein Muster für die Listen auf und gibt in § 1 Absatz 3 zweite DVO. zum HAG. nähere Erläuterungen dazu.

Zum Zwecke der genauen Überwachung der Listenführung kann der Treuhänder bezw. Sondertreuhänder der Heimarbeit anordnen, daß die Listen ganz oder auszugsweise in gewissen Zeitabständen dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt einzusenden sind. (§ 2 zweite DVO. zum HAG.). Von diesem Recht Gebrauch machend, haben die Treuhänder bezw. Sondertreuhänder in der Regel zweimalige Einreichung der Listen im Jahre angeordnet. Das Arbeitsamt hat die Listen dann umgehend an den Treuhänder oder an den Sondertreuhänder weiterzuleiten (§ 3 Abs. 1, zweite DVO. zum HAG.).

Das Gesetz teilt also auch hier dem Treuhänder bezw. Sondertreuhänder, soweit er mit der Durchführung des Entgeltschutzes betraut ist, als einem Organ des Staates die überwachende Funktion zu. Auf diese Weise ist we-

nigstens eine ihrem Zweck, d. i. der Lohnkontrolle entsprechende Listenführung gewährleistet.

3. Entgeltbelege.

Der Lohnkontrolle im besonderen dienen die kraft Gesetzes an die Heimarbeiter auszugebenden Entgeltbelege. Den Begriff der Entgeltbelege bringt bereits § 8 HAG., jedoch sind die näheren Vorschriften darüber in der zweiten DVO. zum HAG. enthalten.

Entgeltbelege sind Entgeltbücher oder auch ordnungsmäßig gesammelte Entgeltzettel (§ 8 Abs. 2 HAG.). Die Entgeltzettel dürfen aber nur mit Genehmigung des Treuhänders geführt werden (§ 5 Abs. 1, zweite DVO. zum HAG.), da ihre Verwendung erheblich dazu beigetragen hat, die untertarifliche Bezahlung zu verschleiern. Genaue Vorschriften über die Art und Weise der Führung von Entgeltzetteln enthalten Abs. 2 und 3 des § 5 HAG.

Die Entgeltbelege sind mit einem Sichtvermerk des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Heimarbeiters liegt, zu versehen. Zu diesem Zweck muß der Auftraggeber das Entgeltbuch dem Arbeitsamt noch vor der ersten Abrechnung mit dem Heimarbeiter zusenden (§ 4, zweite DVO. zum HAG.). Dieses Erfordernis des Sichtvermerks ist besonders wichtig, denn durch seine Anbringung wird eine amtliche Kontrolle über die ausgegebenen Entgeltbelege eingeschaltet. Auch diese Vorschrift dient dem Schutze des Heimarbeiters.

Derjenige, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Entgeltbelege den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten auszuhändigen. Jeder Auftraggeber hat einen besonderen Entgeltbeleg auszustellen, auch wenn der Heimarbeiter für mehrere tätig ist (§ 6 Abs. 3, Satz 1, zweite DVO. zum HAG.). Außer dem Sichtvermerk müssen die Entgeltbelege nähere Angaben über den Entgeltbuchinhaber, sowie über denjenigen, welcher Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, enthalten. Auch muß die Zahl der regelmäßigen Mitarbeiter angegeben werden. In die Entgeltbelege sind bei jeder Ausgabe und

Abnahme von Heimarbeit der Tag derselben, Art und Umfang der Arbeit, sowie die gezahlten Entgelte einzutragen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HAG.). Bei der Abnahme von Heimarbeit muß insbesondere beurkundet werden, ob die Arbeit entsprechend den bei der Ausgabe gemachten Eintragungen geliefert und entlohnt worden ist. Nach der Eintragung ist das Entgeltbuch dem Heimarbeiter zurückzugeben. Es ist sein Eigentum.

Diese Vorschriften über die Entgeltbelege bewirken, daß der einzelne Heimarbeiter vollständige Klarheit darüber erhält, welche Beträge ihm tatsächlich für die einzelne ausgeführte Arbeit gezahlt werden und wie sie sich errechnet haben. Dies zu wissen, ist für den Heimarbeiter besonders wichtig. Den Grund hierfür werden wir später erkennen[1]). Jedenfalls sind die Bestimmungen über die Entgeltbelege bedeutende Entgeltschutzvorschriften, die in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HAG. und §§ 5 Abs. 3; 7 zweite DVO. zum HAG. eine sinnvolle Durchführung des Entgeltschutzes im Sinn des § 1 HAG. verbürgen.

Die zuletzt genannten gesetzlichen Bestimmungen machen es außerdem dem Heimarbeiter und dem Auftraggeber zur Pflicht, soweit sie Entgeltbelege in Händen haben, die abgeschlossenen Entgeltbelege mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und diese, sowie auch laufende Entgeltbelege dem Treuhänder und dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Offenlegung der Entgeltverzeichnisse.

Um dem Heimarbeiter selbst Einblick in die Höhe der Entgelte für die einzelnen Arbeiten zu geben, bestimmt § 7 Abs. 1 HAG., daß in den Räumen, in denen Heimarbeit ausgegeben oder abgenommen wird, die Entgeltverzeichnisse offen auszulegen sind. Kann der Heimarbeiter von ihnen keine Kenntnis nehmen, weil ihm die Arbeit in die Wohnung oder Betriebsstätte gebracht wird, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß ihm diese zur Einsichtnahme vorgezeigt werden. Auch vorhandene

1) Vgl. S. 36 der Arbeit.

Musterbücher müssen aufgelegt bezw. vorgezeigt werden, da sie die Unterrichtung über die Entgelte in Gewerbezweigen, in denen die Muster ständig wechseln, außerordentlich erleichtern.

In den Entgeltverzeichnissen müssen die Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück aufgeführt werden (§ 7 Abs. 2 HAG.). Ist dies unmöglich, dann ist eine klare und zuverlässige Berechnungsgrundlage einzutragen. Ferner ist anzugeben, mit welchem Betrag die Roh- und Hilfsstoffe, die mancher Heimarbeiter selbst anzuschaffen hat, im Entgelt in Ansatz gebracht sind. Durch Abzug desselben ist dann die wirkliche Höhe des Arbeitslohnes zu errechnen. Ist die Regelung der Entgelte durch Tarifordnung erfolgt — was praktisch in den meisten Gewerbezweigen der Fall ist — so ist zur Steigerung der Übersichtlichkeit der für die Entgeltregelung in Frage kommende Teil der Tarifordnung auszulegen (§ 7 Abs. 3 HAG.).

Alle diese Maßnahmen dienen dem Entgeltschutz. Insbesondere soll durch sie verhütet werden, daß der einzelne Heimarbeiter, der sehr leicht der Spielball gerissener Agenten und gewissenloser Arbeigeber werden kann, durch Unwissenheit und Ausbeutung seiner wirtschaftlich schwachen Stellung und persönlichen Abhängigkeit vom Auftraggeber geschädigt wird.

Als besonders praktisch und vorteilhaft in dieser Richtung hat sich auch die Ausgabe eines Merkblattes mit fünf kurzen Heimarbeitergeboten erwiesen, die in der Hauptsache die Endgeltregelung betrafen und den Entgeltbüchern aufgedruckt waren.[1])

5. Führung einer amtlichen Kartei.

Zur Erleichterung des durchzuführenden Entgeltschutzes hat das Arbeitsamt eine Kartei über alle Personen zu führen, die innerhalb seines Bezirkes in Heimarbeit tätig und deren Entgeltbelege mit einem Sichtvermerk versehen sind, (§ 6 Abs. 1, zweite DVO. zum HAG.).

Mittels dieser Kartei wird eine genaue Erfassung

1) Gusko a.a.O.

aller Heimarbeiter ermöglicht, was neben dem Entgeltschutz auch dem allgemeinen Schutz der Heimarbeiter, besonders auf arbeitsmarktpolitischem Gebiet, dienlich ist. Denn es wird dadurch einerseits die verbotene und den ehrlichen Heimarbeiter nur schädigende Schwarzarbeit bekämpft, während andererseits die gerechte Verteilung der vorhandenen Heimarbeitsaufträge gefördert wird, was wiederum mittelbar dem Entgeltschutz zugute kommt. Diese Vorschrift wird verschärft durch die Verpflichtung des Arbeitsamtes, den die Heimarbeit überwachenden Behörden und Personen Einblick in die Kartei zu gewähren, sowie ihnen Auskunft und Auszüge zukommen zu lassen (§ 6 Abs. 4, zweite DVO. zum HAG.) Also ist auch hier wieder, sogar in doppelter Weise, die Mitwirkung staatlicher Behörden eingeschaltet.

Der oben genannte Zweck wird auch durch die Einführung einer Arbeitskarte erreicht, die vom RAM. für einzelne allgemein oder räumlich begrenzte Gewerbezweige vorgeschrieben werden kann. Heimarbeit darf dann nur an solche Personen ausgegeben werden, die im Besitze einer vom Arbeitsamt ausgestellten Karte sind (§ 5 HAG.) Auf diese Weise erhält dann auch der RAM. als oberste Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, alle in der Heimarbeit beschäftigten Personen restlos zu erfassen.

6. Mitwirkung der Berechnungsstellen am Entgeltschutz.

Dem Entgeltschutz, insbesondere seiner praktischen Durchführung dienen die Berechnungsstellen der DAF. Sie wurden schon erwähnt[1]). Hier interessiert uns lediglich, welche Aufgaben ihnen innerhalb des Entgeltschutzes zukommen.

Jeder Heimarbeiter, auch der Hausgewerbetreibende, kann bei einer Berechnungsstelle, soweit sie vom Treuhänder mit der Stückentgeltberechnung beauftragt ist, beantragen, daß die Entgeltberechnung seines Auftraggebers nachgeprüft wird. Durch den Besitz der Entgeltbelege ist er auch tatsächlich in der Lage dazu[2]). Hält die Berech-

1) Vgl. § 29 der Arbeit. 2) Vgl. § 34 der Arbeit.

nungsstelle diese ihr vorgelegte Stückentgeltberechnung für unrichtig, so ist sie befugt, eine neue vorzunehmen (§ 12 Abs. 1, Satz 2, 3, zweite DVO. zum HAG.) Welche rechtliche Wirkung diese von der Berechnungsstelle festgesetzten Stückentgelte haben, wurde schon oben gesagt und es wird deshalb hier darauf verwiesen.[1])

Hervorgehoben sei an dieser Stelle, daß ganz besonders diese Bestimmung die Fürsorge des nationalsozialistischen Staates für den Heimarbeiter erkennen läßt. Auf diese Weise hat der wirtschaftlich schwache und alleinstehende Heimarbeiter ein Mittel zu einer wirksamen Selbsthilfe, welches ihm auch durch wirtschaftlichen Druck nicht genommen werden kann und das in der Geschichte der Heimarbeiterfrage einzigartig dasteht.

Mittelbar kommt es dem Schutz des Heimarbeiters zugute, daß auch diejenigen, welche Heimarbeit ausgeben oder weitergeben, von ihnen vorgenommene Stückentgeltberechnungen den Berechnungsstellen zur Nachprüfung vorlegen können. Ebenso können sie die Stückentgeltberechnung für ein Muster, nach dem mehrere Stücke von Heimarbeitern angefertigt werden sollen, beantragen. Die so von den Berechnungsstellen genehmigten oder neu geregelten Stückentgelte sind als tarifliche Bestimmungen anzusehen (§ 12 Abs. 1, 2, zweite DVO. zum HAG.). Machen Unternehmer und Zwischenmeister von den oben genannten Rechten Gebrauch, so ist dem Heimarbeiter von vorn herein ein angemessenes Entgelt gesichert.

Wie ausgezeichnet die Berechnungsstellen sich tatsächlich eingeführt haben, beweist die Tatsache, daß seit 1. April 1935 vom Sozialamt der DAF. 42 Berechnungsstellen errichtet worden sind.[2]) Die meisten von ihnen befinden sich in den Hauptstandorten der Heimarbeit. Den stärksten Anteil haben naturgemäß die Berechnungsstellen des Spinnstoffgewerbes und der Bekleidungsindustrie. Die große Inanspruchnahme der Berechnungsstellen und ihre bisherigen Erfolge auf dem Gebiet der Lohnre-

1) Vgl. S. 30 der Arbeit.

2) Palme, Der Lohnschutz in der Heimarbeit, Völk. Beob. vom 10. Febr. 1937.

gelung und der Lohnkontrolle beweisen, daß die theoretischen Erwägungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben, ihre tatsächliche Rechtfertigung gefunden haben.

7. Mithaftung des Auftraggebers.

Mit allen diesen Maßnahmen sind jedoch die Bestimmungen über den Entgeltschutz noch nicht erschöpft. Zu beachten ist noch § 23 Abs. 2 HAG. Während der Geltungsdauer des alten Hausarbeitsgesetzes war der Lohndruck für die Heimarbeiter, die ihre Aufträge von Zwischenmeistern erhielten, besonders schlimm, weil letztere in den meisten Fällen infolge ungenügender Bezahlung seitens der Unternehmer zur Zahlung ausreichender Entgelte an den Heimarbeiter nicht in der Lage waren.

Hier hat das neue HAG. durch Einführung der zivilrechtlichen Haftung des Auftraggebers Abhilfe geschaffen. Zahlt nämlich ein Unternehmer an einen Zwischenmeister Entgelte, von denen er den Umständen nach wissen muß, daß sie zur Zahlung der in der maßgebenden Tarifordnung festgesetzten Entgelte an die Heimarbeiter nicht ausreichen, so haftet er neben dem Zwischenmeister als Gesamtschuldner für die tarifmäßigen Entgelte. Für den Heimarbeiter ist dabei besonders günstig, daß ihm sowohl der Unternehmer als auch der Zwischenmeister, allerdings jeder nur auf die einmalige Bezahlung des vollen Entgeltbetrages, haftet (§ 421 BGB.) Bemerkenswert ist, daß in die Haftung auch die in den Entgelten enthaltenen Preise der vom Heimarbeiter selbst gekauften Roh- und Hilfsstoffe einbezogen sind.

8. Rückblick und Stellungnahme.

Dem Laien erscheint es vielleicht verwunderlich, daß die Bestimmungen über den Entgeltschutz so zahlreich und ausführlich sind. Dem Gesetzgeber des nationalsozialistischen Staates kam es aber gerade darauf an, den bisher arbeitsrechtlich so vernachlässigten Heimarbeiter in dieser Beziehung ganz besonders zu schützen und ihn damit in die große Gemeinschaft der arbeitenden Volksgenossen einzureihen.

Aus jeder gesetzlichen Vorschrift des HAG., die den Entgeltschutz betrifft, spricht die Fürsorge des Staates, dem Heimarbeiter „eine angemessene Vergütung für seine Arbeitsleistung zu sichern". Der Gesetzgeber hat nichts unversucht gelassen, Maßnahmen für den Entgeltschutz zu Gunsten des Heimarbeiters zu treffen. Behörden des Staates, Heimarbeiter, Zwischenmeister und Unternehmer, sie alle sind in logischem Aufbau von der Pflicht zur Listenführung bis zur Tätigkeit der Berechnungsstellen am Entgeltschutz beteiligt.

Dabei hat sich der Gesetzgeber nicht gescheut, soweit es nötig ist, in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen Unternehmers einzugreifen. Denn ihm gilt die Erhaltung der Heimarbeit durch einen wirksamen Entgeltschutz mehr als der Eigennutz des Unternehmers.

Die Vorschriften über die Listenführung, Entgeltbelege, Führung einer amtlichen Kartei und über die Arbeitskarte sollen die Mißstände der gerade in der Heimarbeit so weit verbreiteten Schwarzarbeit beseitigen. Durch letztere wurde der Preisschleuderei in der Heimarbeit Tür und Tor geöffnet. Eine unrechtmäßige Ausgabe von Heimarbeit und untertarifliche Bezahlung ist aber forthin unmöglich und es ist damit dem ehrlichen Heimarbeiter zu seinem Recht verholfen.

Die Bestimmungen des HAG. über das Heimarbeiterentgelt brachten bedeutende, für den Heimarbeiter günstige Neuerungen. Jedoch kann nicht geleugnet werden, daß gerade die Vorschriften über den formellen Entgeltschutz (Führung von Heimarbeiterlisten und Entgeltbüchern) eine ziemlich starke Belastung der Wirtschaft mit Schreibarbeiten mit sich brachten und eine starre Regelung darstellen, zu der sich der Gesetzgeber gewiß nur schwer entschloß. Jedoch mußten diese Nachteile mit in Kauf genommen werden, denn dem Gesetzgeber lag vor allem daran, für den Entgeltschutz eine sichere technische Grundlage zu schaffen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob die Starrheit dieser formellen Vorschriften im Laufe der Zeit nicht etwas gelockert werden kann. Doch wird dieses

Problem erst durch die praktischen Erfahrungen gelöst werden können. Vielleicht wird es angebracht sein, dem Treuhänder bezw. Sondertreuhänder in der Handhabung der Formvorschriften über den Entgeltschutz mehr Freiheit zu gewähren, um einen wirtschaftlich nutzlosen Schematismus möglichst zu vermeiden.

Beim Überblicken der gesamten Vorschriften über den Entgeltschutz mag es freilich Verwunderung hervorrufen, daß es sich bei manchen der Bestimmungen nur um „Kann"-Vorschriften handelt, so z. B. in § 12 Abs. 1, 3, zweite DVO. zum HAG. Hierbei fragt man sich unwillkürlich, ob auch dann noch ein wirksamer Entgeltschutz vorhanden ist, wenn von diesen Kannvorschriften kein Gebrauch gemacht wird. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den folgenden Ausführungen, welche die Durchsetzung des Entgeltschutzes näher darlegen werden.

III. Durchsetzung des Entgeltschutzes.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Heimarbeiter selbst nicht in der Lage, sich gegen Benachteiligungen durch seinen Auftraggeber zu wehren. Denn er muß immer damit rechnen, daß ihm bei Geltendmachung seiner vollen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber jeder künftige Auftrag verloren gehen kann. Um eine solche Unterdrückung des Heimarbeiters zu verhindern, muß der Staat von sich aus die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel und Organe einsetzen und dafür sorgen, daß der dem Heimarbeiter gewährte gesetzliche Schutz auch seine tatsächliche Verwirklichung findet. Alle bisher besprochenen Maßnahmen über den Entgeltschutz wären deshalb mehr oder minder wirkungslos, würden nicht zum Teil recht scharfe Mittel zu seiner Durchsetzung beitragen.

1. Überwachung durch den Treuhänder der Arbeit.

Zunächst ist in dieser Beziehung die Entgeltüberwachung durch den Treuhänder bezw. Sondertreuhänder zu nennen, soweit er vom RAM. mit der Überwachung der Durchführung der von ihm erlassenen Tarifordnungen

betraut worden ist. (§§ 24 HAG., 12, erste DVO. zum HAG., 33 Abs. 3 AOG.).

Zweck dieser Entgeltüberwachung ist dem Treuhänder, in dessen Hand sich die Überwachung vereinigt, Kenntnis von den Entgeltverzeichnissen in der Heimarbeit und vor allem von den Übertretungen der Entgeltschutzvorschriften zu geben. Er hat deshalb im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten für eine geeignete Überwachung der Entgelte Sorge zu tragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß er mit der Gewerbeaufsicht in ständiger Verbindung bleiben und kann sogar ihre Amtshilfe in Anspruch nehmen (§ 6 Abs. 2, erste DVO. zum HAG.). Insbesondere steht dem Treuhänder die Aufsicht über die Berechnungsstellen zu, die, wie bereits gesagt, nicht unwesentlich am Entgeltschutz beteiligt sind und deren Mitglieder er in dieser Beziehung mit besonderen Aufgaben betrauen kann (§§ 14, 11, zweite DVO. zum HAG.).

Neben der Gewerbeaufsicht ist auch das Arbeitsamt dem Treuhänder bei der Überwachung der Entgelte behilflich. Es sei hier noch einmal daran erinnert, daß es verpflichtet ist, ihm sowie sonstigen Behörden, die mit der Ueberwachung der Heimarbeit beauftragt sind, Einblick in die von ihm geführte Kartei zu gestatten (§ 6 Abs. 4, zweite DVO. zum HAG.). Eine ähnliche Pflicht ist vom Gesetz den Berechnungsstellen auferlegt, die neben der Auskunftserteilung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren haben (§ 14 Abs. 3, zweite DVO. zum HAG.). Dem Treuhänder müssen sie auf Verlangen die von ihnen vorgenommenen Stückentgeltberechnungen übersenden.

Der Entgeltüberwachung dient auch die Auskunftspflicht der Unternehmer, Gewerbetreibenden, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter über alle die Entgeltregelung betreffenden Fragen (§ 25 HAG.). Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß dem Treuhänder und dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen die Listen und die Entgeltbelege vorzulegen oder zu übersenden sind (§§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 3 HAG.).

2. Verzugsbußverfahren.

Das Verzugsbußverfahren ist ein öffentlich-rechtliches Mittel zur Durchführung des Entgeltschutzes. Schon der Name „Verzugsbußverfahren" sagt, daß es sich hier um Fälle handelt, in denen der Entgeltschuldner seiner Pflicht nicht nachgekommen ist[1]). Hat ein Auftraggeber Entgelte gezahlt, die geringer sind als die in der maßgeblichen Tarifordnung festgesetzten, so soll ihn der Treuhänder bezw. der Sondertreuhänder unter Androhung einer Verzugsbuße zur Nachzahlung auffordern (§ 26 HAG.). Allerdings bestimmt das Gesetz eine Ausschlußfrist von drei Monaten, die dadurch unterbrochen werden kann, daß der Treuhänder vor Ablauf der Frsit dem für die Minderbezahlung Verantwortlichen die Absicht des Einschreitens mitteilt (§ 16, zweite DVO. zum HAG.)[2]). Kommt der Säumige der Aufforderung des Treuhänders binnen einer Woche nicht nach, so verhängt der Treuhänder die angedrohte Buße, welche den Betrag der Minderzahlung übersteigen soll (§ 27 HAG.). Der Zweck des Verfahrens, die Erzwingung der Nachzahlung und auch die Bestrafung des Säumigen, ist damit erreicht.

Das Hauptgewicht des Verzugsbußverfahrens liegt jedoch darin, dem Heimarbeiter zu dem ihm rechtmäßig zustehenden Entgelt zu verhelfen. Dies soll möglichst schnell geschehen. Deshalb bestimmt das Gesetz die Frist von nur einer Woche. Beschleunigt wird die Nachzahlung noch dadurch, daß die angedrohte Buße höher ist als der Minderbetrag, denn dann wird es der Auftraggeber vorziehen, den geringeren Betrag zu bezahlen d. h. die Nachzahlung zu betätigen.

---

1) Mit einem Verzug im Sinne des BGB. hat dieses Verfahren nichts zu tun. Es setzt also kein „Inverzugsetzen" durch den Heimarbeiter voraus.

2) Diese Frist von drei Monaten hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, weil die Feststellung von Minderbezahlungen sehr gründliche und daher oft sehr langwierige Ermittlungen voraussetzt. M. E. dürfte es angebracht sein, diese Frist auf einen Zeitraum von etwa 6 Monaten auszudehnen.

Der Treuhänder kann von der Einziehung der Buße absehen, wenn der Entgeltschuldner dem Heimarbeiter den Minderbetrag nachzahlt und dies dem Treuhänder nachweist. Weiterhin kann er sie sogar aufheben oder ermäßigen, wenn der Auftraggeber entschuldbare Gründe für die Nichtbeachtung der Zahlungsaufforderung vorbringt und den Minderbetrag nachbezahlt hat (§ 29 Abs. 1, 2 HAG.).

3. Verbot der Ausgabe von Heimarbeit.

Ist ein Unternehmer schon wiederholt mit einer Verzugsbuße belegt oder nach §§ 34ff. HAG. bestraft worden und hat er sich damit als Volksschädling im krassesten Sinne des Wortes erwiesen, so ist es im Interesse des so sehr schutzbedürftigen Heimarbeiters nicht mehr als recht und billig, solche Volksschädlingen das Handwerk zu legen. Vom Treuhänder bezw. Sondertreuhänder wird solchen Auftraggebern dann die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit untersagt. (§ 36 Abs. 1 HAG.).

4. Soziale Ehrengerichtsbarkeit.

Neben dem Verzugsbußverfahren behalten die Bestimmungen, die das AOG. über die Wahrung und den Schutz der sozialen Ehre und über die soziale Ehrengerichtsbarkeit aufstellt, ihre Gültigkeit. Dies wird durch § 32 HAG. ausdrücklich bestimmt.

Nach §§ 35 ff. AOG. können Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen ehrengerichtlich bestraft werden, wenn sie unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betrieb böswillig die Arbeitskraft der Gefolgschaftsangehörigen ausnützen (§ 36 AOG.), also auch dann, wenn sie z. B. den Heimarbeitern zu niedrige Entgelte bezahlen. Hier sind also lediglich die Gefolgschaftsmitglieder geschützt. Da aber die Heimarbeiter nur ausnahmsweise der Gefolgschaft eines Betriebes angehören (§ 5 AOG.), wird die soziale Ehrengerichtsbarkeit für sie in der Wirklichkeit wenig Anwendung finden.

5. Schutz gegen Lohnpfändungen.

Praktisch wichtiger als die soziale Ehrengerichtsbarkeit ist der in § 33 HAG., ausgesprochene Lohnpfändungs-

schutz. Als Vorschriften über die Lohnpfändung kommen die §§ 850 bis 850g ZPO. in Betracht. Hiernach ist das Entgelt des Heimarbeiters mindestens bis zum Betrag von 5,80 RM. am Tage, 35.— RM. in der Woche und 150 RM. im Monat pfändungsfrei, je nach täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Auszahlung (§ 850b ZPO.). Die Pfändungsgrenze kann aber unter Umständen wesentlich höher liegen.[1])

Somit ist auch das Entgelt des Heimarbeiters — gleichgültig, ob es als Gegenleistung innerhalb eines Werk- oder Dienstvertragverhältnisses aufgefaßt wird, — gegen Pfändungen geschützt und der Entgeltschutz ist auch in dieser Beziehung verwirklicht. Denn Entgeltschutz bedeutet nicht nur, daß dem Heimarbeiter ein ausreichendes Entgelt versprochen wird, sondern auch, daß er, der ohnehin zu den Ärmsten unserer Volksgenossen gehört, dieses tatsächlich ausgehändigt bekommt.

6. Strafbestimmungen.

Als schärfstes Mittel zur Durchsetzung des Entgeltschutzes sieht das Gesetz bei der Verletzung bestimmter Schutzmaßnahmen Übertretungsstrafen vor. Mit Geldstrafe wird bestraft, „wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über Listenführung (§ 4) Einführung einer Arbeitskarte (§ 5), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 7), Entgeltbelege (§ 8) oder Auskunft über Entgelte (§ 25) zuwiderhandelt“ und außerdem, wer „es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigepflichtig ist (§ 6)“ (§ 34 Ziff. 1, 3 HAG.).

§ 5. Arbeitszeitschutz.

1. Allgemeines.

Eng verwandt mit den Bestimmungen über den Entgeltschutz sind diejenigen, die uns im HAG. und in seiner 2. DVO. unter der Überschrift „Arbeitszeitschutz“ begegnen. Auch sie dienen ebenso wie jene dem besonderen Schutz des Heimarbeiters einerseits vor Zeitversäumnis bei Ab-

1) Vgl. § 850b Abs. 1 und 2 ZPO.

holung und Ablieferung der Heimarbeit, andererseits vor ungerechter Verteilung der Arbeit. Das Gesetz enthält außerdem noch eine Vorschrift über die Arbeitszeit der Betriebsarbeiter (§ 11 HAG.). Da diese Arbeit jedoch nur die Stellung des Heimarbeiters behandelt, kann § 11 HAG. übergangen werden.

2. Schutz des Heimarbeiters vor Zeitversäumnis.

Der Idealzustand für den Heimarbeiter wäre es selbstverständlich, wenn er für die Abholung und Ablieferung der Arbeit überhaupt keine Zeit verlieren würde, d. h. wenn ihm die Aufträge mit den notwendigen Roh- und Hilfsstoffen ins Haus gebracht und nach Fertigstellung bei ihm wieder abgeholt werden würden. Aber leider sieht die Wirklichkeit in den meisten Fällen ganz anders aus.

Oft muß der Heimarbeiter zur Betriebs- oder Ausgabestätte des Unternehmers einen langen Weg zurücklegen. Dadurch geht ihm viel Zeit verloren, die er zur Verrichtung von Heimarbeit hätte verwenden können. Geht er auch nicht selbst, sondern läßt er sich z. B. von einem Familienmitglied die notwendigen Materialien holen bezw. bringen so entsteht auch für diese ein erheblicher Zeitaufwand, der sich unter Umständen auch für den Heimarbeiter ungünstig auswirken kann, z. B. wenn er diese Zeit wegen Fehlens neuer Aufträge untätig verbringen muß.

Dieser Mißstand und der Schaden für den Heimarbeiter wird noch vergrößert, wenn er bei der Abfertigung etwa wegen ungenügender Organisation des Betriebes des Auftraggebers ungebührlich lange warten muß.

Manche dieser Unzulänglichkeiten lassen sich beseitigen. Das Gesetz spricht deshalb den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht zu, für den Fall, daß die Ausgabe und Annahme von Heimarbeit eine ungewöhnliche Zeitversäumnis verursacht, Maßnahmen für eine schnellere Abfertigung des Heimarbeiters anzuordnen (§ 9 HAG.).

Zu denken wäre hier etwa an Anordnungen, die es den Auftraggebern zur Pflicht machen, ausreichende Räume, genügend Liefertische und mehr Abfertigungspersonal zur

Verfügung zu stellen, damit die Heimarbeiter bei der Ablieferung alter oder Abholung neuer Arbeit nicht unnötig viel Zeit vergeuden. Zu diesem Zwecke kann der Gewerbeaufsichtsbeamte auch vorschreiben, daß die Abfertigung der Heimarbeiter, die für den gleichen Auftraggeber arbeiten, an verschiedenen Wochentagen zu erfolgen hat. Um für den einzelnen Heimarbeiter zweimalige Wege zu ersparen, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte außerdem bestimmen, daß die Annahme und Ausgabe der Heimarbeit auf denselben Tag zu legen ist. Muß der Heimarbeiter einen verhältnismäßig weiten Weg zurücklegen, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte anordnen, daß die Arbeit stets für ziemlich lange Zeit, etwa für zwei Wochen, auszugeben ist. Den Arbeitsschutz von dieser Seite aus in Angriff zu nehmen, war für den Gesetzgeber noch ziemlich leicht.

3. Gerechte Verteilung der Heimarbeit in den einzelnen Gewerbezweigen.

Eine besondere Schwierigkeit besteht aber dann, wenn der Arbeitsschutz durch die gerechte Verteilung der Heimarbeit verwirklicht werden soll. Nach Maßgabe des Gesetzes soll dies durch eine genau durchzuführende Arbeitszeitbeschränkung erreicht werden. Freilich ist wegen der Besonderheiten der Heimarbeit, vor allem wegen der Unverbundenheit des Heimarbeiters mit der Betriebsgemeinschaft, eine unmittelbare Beschränkung der Arbeitszeit praktisch fast unmöglich, sodaß zunächst nur eine mittelbare Arbeitszeitbeschränkung in Betracht kommt.

Das Gesetz sieht dafür folgendes vor: der Treuhänder ist befugt, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen darüber zu treffen, welche Arbeitsmenge für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg im Höchstfall ausgegeben werden darf. Voraussetzung ist jedoch, daß in diesen Gewerbezweigen oder Arten von Heimarbeit Mißstände durch die ungleichmäßige Verteilung von Heimarbeit entstanden sind, (§ 10 Abs. 1, Satz 1 HAG.). Solche untragbaren Zustände waren z. B.

die übermäßige Belastung des einen Heimarbeiters, die oft zu 14 bis 16stündiger Arbeitszeit führte[1]) und die daraus entstehenden Nachteile, wie Krankheit, Siechtum, rascher Verfall, während ein anderer Heimarbeiter desselben Gewerbezweiges leer ausgehen mußte. Mißstände dieser Art konnten im nationalsozialistichen Staat selbstverständlich nicht geduldet werden.

Die zur Beseitigung dieser untragbaren Verhältnisse vom Treuhänder zu erlassenden Bestimmungen dienen also auch wiederum dem Schutze der Heimarbeiter als Gesamtheit. Sie sollen vor einer ungesunden Ausbeutung ihrer Arbeitskraft bewahrt werden, während andererseits die vorhandene Arbeitsmenge auf möglicht viele Heimarbeiter verteilt werden soll. Deshalb ist die Arbeitsmenge für den einzelnen Heimarbeiter so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeit üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. (§ 10 Abs. 1, Satz 2 HAG.). Dabei darf die übliche Arbeitszeit auf keinen Fall kürzer sein, als die gesetzlich höchst zulässige. Eine Überlastung des einzelnen Heimarbeiters ist also ausgeschlossen.

Um die tatsächliche Einhaltung der Arbeitshöchstmengen sicherzustellen, verbietet das Gesetz in § 10 Abs. 2 HAG., an einen Heimarbeiter eine größere Arbeitsmenge auszugeben, als die vom Treuhänder bestimmte. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn Hilfskräfte, z. B. Familienangehörige, zur Mitarbeit herangezogen werden.

Weitere Ausnahmen können aus wichtigen Gründen gemacht werden (§ 10 Abs. 3 HAG.). Da auch hier der Schutz des Heimarbeiters im Vordergrund steht, ist die Ausgabe einer größeren Arbeitsmenge nur dann gerechtfertigt, wenn dies zu Gunsten des Heimarbeiters geschieht. So insbesondere, wenn nach Auskunft des Arbeitsamtes geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind. Wegen dieses Mangels an Arbeitskräften würde die Heimarbeit dann in ein

1) Gusko, a.a.O.

anderes Gebiet abwandern, was für den einzelnen Heimarbeiter sehr unerwünscht wäre.

Die Ausgabe einer größeren Arbeitsmenge ist auch dann gestattet, wenn bei einem Heimarbeiter besondere persönliche Verhältnisse gegeben sind, wie etwa eine große Kinderzahl oder schwere Krankheit eines Familienmitgliedes, durch welche erhöhte Ausgaben entstehen. Soziale Erwägungen rechtfertigen auch diese Ausnahme.

Die Befreiung von dem Verbot des § 10 Abs. 2, Satz 1 HAG. wird vom Gewerbeaufsichtsbeamten erteilt, weil dieser eher als der Treuhänder in der Lage ist, die Einzelverhältnisse der Heimarbeiter zu prüfen. Sie kann aber nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Auch hier zeigt sich wieder das Interesse des Gesetzgebers an einem ausreichenden Schutz des Heimarbeiters. Der gesetzgeberische Wille, den Heimarbeiter zu schützen, kommt auch in der Bestimmung des § 34 Ziff. 2 HAG. zum Ausdruck, wonach ein Verstoß gegen die nach § 9 HAG. angeordneten Maßnahmen und die auf Grund des § 10 HAG. erlassenen Bestimmungen strafbar ist.

Nicht immer ist dieses Verfahren der mittelbaren Arbeitszeitbeschränkung anwendbar, vor allem dann nicht, wenn ein Heimarbeitszweig eine große Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse aufweißt. Die zweite DVO. zeigt deshalb noch einen anderen Weg zur Verwirklichung des Arbeitszeitschutzes.

4. Unmittelbare Arbeitszeitregelung.

Ergeben sich die oben genannten Schwierigkeiten, so kann in Abweichung von § 10 HAG. zur unmittelbaren Arbeitszeitregelung geschritten werden. Der Treuhänder bezw. der Sondertreuhänder (§ 17, zweite DVO. zum HAG.) kann mit Zustimmung des RAM. für bestimmte Tageszeiten eine Arbeitsruhe anordnen, die weder die Heimarbeiter noch die Hausgewerbetreibenben, noch die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter verletzen dürfen (§ 10, zweite DVO. zum HAG.).

Eine solche Arbeitsruhe wird sich in der Regel nur

in den Gewerbezweigen wirksam durchführen lassen, deren Ausübung mit Geräusch verbunden ist, sodaß sich die Heimarbeiter, soweit sie Nachbarn sind, selbst kontrollieren können. Außerdem wurde von zuständiger Seite der Vorschlag gemacht, für solche Heimarbeiter, die mit elektrischer Kraft arbeiten müssen, für bestimmte Zeiten des Tages den Strom abzustellen.

Bisher wurde die Arbeitsruhe für Gruppen der Spielwaren-, der Lederwaren- und Sportartikelindustrie, der Schneidwaren- und Besteckindustrie usw. eingeführt. Vielfach wurde auch der Samstagfrühschluß und die Sonntagsruhe angeordnet.[1]) Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß man in der Arbeitszeitbeschränkung nicht zu weit gehen darf, da es sich bei Heimarbeit sehr oft um nebenberufliche Tätigkeit handelt. Allzu scharfe Maßnahmen in dieser Beziehung würden nur nachteilige Folgen für den Heimarbeiter herbeiführen.

5. Zusammenfassung und Würdigung.

Nachteilige Folgen für den Heimarbeiter durch die gesetzliche Arbeitszeitschränkung würden selbstverständlich nicht im Sinne des HAG. liegen. Doch sind solche Nachteile für den Heimarbeiter nicht zu erwarten, wenn die Bestimmungen des Gesetzes sinnvoll angewendet werden. Hierfür hat das HAG. selbst gesorgt. Ein Blick auf §§ 9, 10 HAG. und § 10, zweite DVO. zum HAG. überzeugt uns, daß bei allen den Arbeitszeitschutz betreffenden Bestimmungen Vertreter des Staates (Gewerbeaufsichtsbeamter, Treuhänder) beteiligt sind. Dies kann nur zu Gunsten des Heimarbeiters gewertet werden; denn wenn nur staatliche Behörden befugt sind, Anordnungen und Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitszeitschutzes zu treffen, dann ist eine zweckmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt, vor allem auch im Sinn des § 1 HAG., der ja den Charakter eines Auslegungsgrundsatzes trägt.

Das HAG. verfolgt jedoch nicht den Zweck, dem

1) Gusko a.a.O.

einzelnen Heimarbeiter möglichst viel Arbeit, ohne Rücksicht auf seine Leistungskraft und den Verdienstanspruch seiner Arbeitskameraden zukommen zu lassen. Eine derartige Regelung würde wenig mit einem umfassenden Schutz des Heimarbeiters gemein haben. Vielmehr soll gerade auch die Arbeitskraft des Heimarbeiters vor übermäßiger Belastung und unverantwortlicher Ausbeutung geschützt und die gerechte Verteilung der Heimarbeit herbeigeführt werden.

Die dem einzelnen Heimarbeiter zugeteilte Arbeitsmenge darf aber auch nicht so knapp bemessen werden, daß die Existenzmöglichkeit in Frage gestellt ist. Dadurch würde das Gegenteil eines wirklichen Heimarbeiterschutzes erreicht werden. Deshalb zeigt das HAG. in § 10 Abs. 1, Satz 2 einen brauchbaren Maßstab für die Bemessung der Arbeitsmenge. Auch daran hat der Gesetzgeber gedacht, daß es bei der Vielseitigkeit der Lebensverhältnisse und -bedürtnisse vorkommen kann, daß der einzelne Heimarbeiter berechtigt ist, eine größere Arbeitsmenge zu beanspruchen.

Vielfach erzieherisch wirken die Maßnahmen, die auf Grund des § 9 HAG. erlassen werden können. Eine Ermächtigung des Gewerbeaufsichtsbeamten in dieser Richtung war unbedingt erforderlich, denn die Eigentümlichkeit und Rücksichtslosigkeit mancher Unternehmer, die den Heimarbeiter oft zu einer unfreiwilligen Arbeitspause zwangen, mußte gebrochen werden. Das HAG. hat dieses Ziel erreicht.

§ 6. Betriebs- und öffentlicher Gesundheitsschutz.

1. Allgemeines.

Mannigfach sind die Gefahren, die die Gesundheit, ja selbst das Leben oder die Sittlichkeit des Heimarbeiters bei Ausübung seiner Tätigkeit bedrohen. Es sei hier auf das in der Einleitung Gesagte[1]) verwiesen. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß wirksame Maßnahmen ergriffen

1) Vgl. S. 4ff. der Arbeit.

werden mußten, um diese immateriellen Güter des Heimarbeiters zu schützen.

2. Leitender gesetzlicher Grundsatz des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes.

Zunächst stellt das Gesetz in § 12 Abs. 1 einen allgemeinen Grundsatz auf, der besagt, daß Betriebsstätten, in denen Heimarbeit geleistet wird, so beschaffen und eingerichtet sein müssen, daß sie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Heimarbeiters oder für die öffentliche Gesundheit bieten.

Hervorzuheben ist, daß das Gesetz in seinen Bestimmungen über den Gefahrenschutz nicht nur auf den Schutz den Heimarbeiters, sondern auch auf den der Abnehmer heimarbeiterlicher Erzeugnisse bedacht ist, dem sich auch der Heimarbeiter unterordnen muß. So hat der Heimarbeiter die Vorschriften, die dem öffentlichen Gesundheitsschutz dienen, zu beachten, gedacht ist dabei vor allem an ansteckende Krankheiten. Bemerkenswert ist ferner, daß als Betriebsstätte in der Regel die Wohnung des Heimarbeiters in Frage kommt. Die Pflicht schützende Maßnahmen zu treffen, obliegt also in erster Linie dem Heimarbeiter selbst.

Aus der Berücksichtigung der Art des Betriebes ergeben sich aber für den Heimarbeiter gewisse Beschränkungen in der Durchführung des Betriebs- bezw. Gefahrenschutzes.[1]) Einmal darf vom Heimarbeiter nicht gefordert werden, Maßnahmen treffen zu müssen, deren Kostenaufwand außer Verhältnis zum Umfang des Betriebs steht oder die praktisch undurchführbar sind. Zum anderen muß es sich bei den abzuwendenden Gefahren um solche handeln, die durch die gewerbliche Tätigkeit entstehen.

3. Verbot der Heimarbeit.

Sind die genannten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit des Heimarbeiters oder für die öffentliche

1) Mansfeld-Kalckbrenner a.a.O. § 12, Anm. 5

Gesundheit besonders schwerwiegend, d. h. ist die Verrichtung der Heimarbeit mit besonders schweren und dauernden Schädigungen dieser unersetzlichen Werte verbunden, so kann der RAM. zu den schärfsten aller Schutzmittel greifen: er kann die Verrichtung von Heimarbeit verbieten (§ 14 HAG.).

Macht der RAM. von diesem Recht Gebrauch, so ist dies freilich ein harter Schlag für den davon betroffenen Heimarbeiter. Andererseits müssen wir aber auch bedenken, daß der Gesetzgeber, der von einem allgemeinen Verbot der Heimarbeit aus naheliegenden Gründen abgesehen hat, mit dieser Vorschrift nur das Wohl des Heimarbeiters im Auge gehabt hat.

Selbstverständlich wird der RAM. ein Verbot der Heimarbeit nur dann aussprechen, wenn ein wirksamer Schutz des Heimarbeiters in dieser Beziehung nicht auf andere Weise zu erreichen ist; denn die Heimarbeit, oft die einzige Verdienstquelle so vieler Volksgenossen, soll ja gefördert und nicht vernichtet werden (§ 1 HAG.). Deshalb sind dem RAM. noch andere, weniger scharfe Mittel zur Durchführung des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes in die Hand gegeben.

4. Verordnungsrecht des RAM.

Der RAM. ist nach § 13 Abs. 1 HAG. ermächtigt, für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Betriebsstätten zur Durchführung des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes Verordnungen zu erlassen.[1]) Zu demselben Zweck bleiben die unter der Herrschaft des Hausarbeitsgesetzes bereits erlassenen Reichsverordnungen in Kraft (vgl. § 4, 1. DVO. zum HAG.) Es handelt sich vornehmlich um solche Fälle, die im Interesse des Betriebs- oder öffentlichen Gesundheitsschutzes besondere Vorkehrungen erfordern. Zur näheren Durchführung dieser Verordnungen, soweit sie den Betriebsschutz betreffen, kann der Gewerbeaufsichtsbeamte Anordnungen treffen;

[1]) So erging 18. 6. 1936 eine Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie.

wenn es sich um den öffentlichen Gesundheitsschutz handelt, ist die Polizeibehörde zuständig (§§ 15, 16 HAG.).

Erläßt der RAM. Verordnungen nach § 13 Abs. 1 HAG., so kann er dabei nicht nur den Heimarbeitern, sondern auch deren Auftraggebern zum Schutze ersterer besondere Verpflichtungen auferlegen (§ 13 Abs. 3 HAG.). Z. B. kann er dem Heimarbeiter die Beschäftigung eigener oder fremder Kinder untersagen oder wenigstens von der Vollendung eines höheren Lebensalter abhängig machen (§ 13 Abs. 2 HAG.). Diesen Verordnungen und Anordnungen des RAM. nach § 13 Abs. 1, 3 HAG. wird noch dadurch besonderes Gewicht beigelegt, daß Verstöße gegen sie als Vergehen bestraft werden.

5. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen § 14 HAG. (Verbot der Heimarbeit) werden als Vergehen bestraft. Auch die Vergebung von Heimarbeit an Personen, deren Betriebsstätten den Verordnungen über den Betriebs- oder öffentlichen Gesundheitsschutz nicht entsprechen, wird, allerdings nur als Übertretung, bestraft (§ 34 Ziff. 4 HAG.). Durch diese Strafvorschrift wird der Gewerbetreibende, Zwischenmeister oder sonstige Auftraggeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in den Heimgewerben, denen durch Verordnung des RAM. ein besonderer Betriebs- und Gesundheitsschutz auferlegt ist, die Betriebsstätten auch dementsprechend ausgestattet sind. Der Gesetzgeber will eben unter allen Umständen sowohl den Heimarbeiter als auch die Allgemeinheit vor Gefahren geschützt wissen.

Neben den bereits erwähnten Vorschriften, die dem Heimarbeiter auf dem Gebiet des Gefahrenschutzes irgendwelche Pflichten auferlegen, ist noch § 34 Ziffer 5 HAG. zu beachten. Er bestimmt, daß es dem Heimarbeiter bei Strafe verboten ist, Zuwiderhandlungen mitbeschäftigter Familienangehöriger gegen Verordnungen und Anordnungen nach §§ 13 Abs. 1, 15, 16 HAG. zu dulden.

6. Anzeigepflicht des Verfügungsberechtigten.

Die Verrichtung von Heimarbeit in den Betriebsstätten,

für die nach § 13 Abs. 1 HAG. besondere Vorschriften ergangen sind, ist der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 17 HAG.). Damit wird die Überwachung dieser Betriebsstätten erleichtert. Anzeigepflichtig ist der über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigte, der Heimarbeiter also dann, wenn Heimarbeit in seiner Wohnung oder Werkstatt verrichtet wird, deren Eigentümer oder Mieter er ist. Dagegen hat der Heimarbeiter als Mieter eines Arbeitsplatzes, der innerhalb einer Betriebsstätte liegt, über diesen kein Verfügungsrecht und ist daher nicht anzeigepflichtig. Die Verletzung der Anzeigepflicht ist nach § 34 strafbar.

7. Haftung für die Durchführung des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes.

Die Haftung für die Durchführung von Anordnungen auf Grund der §§ 13 bis 16 HAG. obliegt dem Verfügungsberechtigten, ebenso wie in § 17 HAG., soweit sie sich auf Räume und Betriebseinrichtungen beziehen, (§ 18 HAG.) Demnach haftet der Heimarbeiter entweder als Eigentümer oder Mieter eines Raumes, aber auch als Mieter eines Arbeitsplatzes mit maschineller Einrichtung, da er hinsichtlich dieser als verfügungsberechtigt anzusehen ist[1]).

Im übrigen haftet für die Durchführung der nach §§ 13 bis 16 HAG. ergangenen Anordnungen der Heimarbeiter, nicht der Verfügungsberechtigte, also z. B. für das einwandfreie gesundheitspolizeiliche Verhalten bei Verrichtung von Heimarbeit.

8. Zusammenfassung und Stellungnahme.

Offenbar will das HAG. mit seiner Neuregelung des Gefahrenschutzes nur die Rahmenbestimmungen geben, die durch die Verordnungen des RAM. (§§ 13, 14 HAG.). und die Einzelanordnungen der Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 15 HAG.) und der Polizeibehörden (§ 16 HAG.) erst einen bestimmteren Inhalt bekommen sollen. Auch hier sind wieder beachtenswerter Weise nur staatliche Organe zum Erlaß von Verordnungen und Anordnungen berufen. So ist dafür gesorgt, daß die durch den Heimarbeitsbetrieb

1) Mansfeld-Kalckbrenner a.a.O. § 18, Anm. 2.

bedingten Gefahren vom Heimarbeiter und auch von der Öffentlichkeit abgewendet werden.

Der Außenstehende mag vielleicht darüber erstaunt sein, daß bei der Durchführung des Betriebs- und öffentlichen Gesundheitsschutzes auch dem Heimarbeiter Verpflichtungen treffen können. Doch läßt auch diese Maßnahme die unvergleichliche Fürsorge des nationalsozialistischen Gesetzgebers erkennen. Für ihn gab es nur diese Möglichkeit, den Betriebsschutz praktisch durchzuführen. Im übrigen hat es der Gesetzgeber nicht versäumt, ausdrücklich zu bestimmen, daß auch den Auftraggebern der Heimarbeiter diesbezügliche Pflichten auferlegt werden können. Er hat dies aus der Erwägung heraus getan, daß der wirtschaftlich meist gut gestellte Auftraggeber sehr wohl in der Lage ist, dem armen Heimarbeiter bei der Durchführung des Gefahrenschutzes helfend und tatkräftig beizustehen.

§ 7. Schluß.

Blicken wir zum Schluß auf die Schutzbestimmungen, wie sie im HAG. zu Gunsten des Heimarbeiters getroffen sind, zurück und vergleichen wir den Inhalt mit dem Ziel des Gesetzes, wie es im § 1 zusammengefaßt ist, so können wir nur das eine sagen: das HAG. hat die ihm gestellten Aufgaben trefflich gelöst. Zu diesem Zweck wurden nicht nur die vorhandenen Einrichtungen ausgebaut, sondern daneben vollkommen neue geschaffen, wie z. B. das ungemein bewegliche Verzugsbußverfahren oder die gesamtschuldnerische Haftung von Unternehmer und Zwischenmeister. Eine Reihe staatlicher Organe und Behörden wurde mit der Betreuung des Heimarbeiters und besonders mit der Durchführung des Entgeltschutzes beauftragt, so die Treuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder für Heimarbeit, Beauftragte der Treuhänder der Arbeit, Sachverständigenausschüsse, Gewerbeaufsichtsämter, Arbeitsämter und endlich Berechnungsstellen, die zwar bei der DAF. bestehen, aber einen stark behördlichen Charakter tragen. Durch die Einschaltung so vieler staatlicher

Organe in das Gebäude des Heimarbeiterrechtes wurde dieses gleichsam in das Licht des öffentlichen Rechts gerückt. Der einst so verkannte und verachtete Heimarbeiter ist nunmehr in das nationale Arbeits- und Wirtschaftsleben eingereiht worden und nimmt dort die Stellung ein, die ihm gebührt. Dies bewirkt zu haben, was vordem noch kein Gesetzgeber auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes geleistet hat, ist das große und einzigartige Werk des nationalsozialistischen Staates.